

vom 6. Dezember 1926 (Stand am 16. Februar 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 51 Absatz 2 des Zollgesetzes (ZG)¹

verordnet:

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich ¹ Durch die Eisenbahnzollordnung wird der Personen- und Warentransport der Schweizerischen Bundesbahnen und der übrigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmungen geregelt, soweit er den Bestimmungen des ZG unterliegt (Eisenbahnzollverkehr).

² Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auch auf den Verkehr der Schifffahrtsunternehmungen zwischen dem Auslande und der Schweiz (§§ 48 und 49 der gegenwärtigen Ordnung).

§ 2

Fahrpläne ¹ Die Beförderung von Personen und Waren durch die Eisenbahnunternehmungen über die Zollgrenze ist zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

² Die Eisenbahnverwaltungen haben in den Fahrplänen die für die Zollabfertigung notwendigen Zugshalte vorzusehen. Die der Zollverwaltung gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 22. Juni 1923² betreffend die Aufstellung der Fahrpläne der Eisenbahnen und Schifffahrtsunternehmungen einzureichenden Fahrplanentwürfe und endgültigen Fahrpläne sind der Oberzolldirektion vorzulegen. Sie wird den Eisenbahnverwaltungen die Zahl der erforderlichen Exemplare bekanntgeben.

³ Zugverspätungen bis auf eine halbe Stunde sind von den Organen der Eisenbahnunternehmungen den Zollabfertigungsstellen (Zollämtern) mündlich, solche von mehr als einer halben Stunde dagegen schriftlich anzuzeigen. Über Fakultativ- und Extrazüge, Maschinenleerfahrten sowie den Ausfall von Zügen sind die Zollämter ebenfalls

AS 42 731 und BS 6 643

¹ SR 631.0

² [AS 39 206, 55 1460, 61 815. BS 7 105 Art. 16 Abs. 2]. Heute: gemäss der Fahrplanverordnung vom 25. Nov. 1998 (SR 742.151.4).

schriftlich zu benachrichtigen. Alle Meldungen haben so zeitig wie möglich zu erfolgen.

§ 3

Abfertigungs-
stunden

¹ Die ordentlichen Zollabfertigungsstunden (Zollstunden) bei Bahnzollämtern an der Grenze und bei Bahnzollämtern im Innern des Landes werden von der Oberzolldirektion im Einvernehmen mit den Eisenbahnunternehmungen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse festgesetzt und bekannt gemacht (Art. 7 Abs. 1 Bst. b der V vom 10. Juli 1926³ zum Bundesgesetz vom 1. Okt. 1925 über das Zollwesen – im folgenden ZV genannt).⁴

² Ausser den Zollstunden bei Bahnzollämtern an der Grenze mit Personen- und Güterzügen ankommende Waren und Tiere werden von den Zollorganen bloss abgenommen und unter Zollkontrolle gestellt. Für die Abfertigung von Extrazügen, die ausserhalb der ordentlichen Zollstunden bei den Grenzzollämtern eintreffen, haben die Eisenbahnunternehmungen der Zollverwaltung eine Entschädigung zu entrichten, sofern nicht aus andern Gründen zu der betreffenden Zeit Zollpersonal im Dienste steht oder das bereits im Dienste stehende Personal für die zollamtliche Behandlung der Extrazüge nicht ausreicht.

³ Die regelmässige Abfertigung von Waren und Tieren ausserhalb der ordentlichen Zollstunden ist mit Ausnahme der unter Absatz 4 hier-nach genannten Fälle nur mit Bewilligung der Oberzolldirektion und gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Extragebühren gestattet. Vereinzelte Sendungen, deren Weiterbeförderung dringend ist, dürfen von den Zollämtern auch ohne besondere Bewilligung unter Erhebung der Extragebühren ausserhalb der Zollstunden abgefertigt werden.

⁴ Die Zollämter sind gehalten, die Abfertigung von nachstehend genannten Waren ohne besondere Bewilligung der Oberzolldirektion auch ausserhalb der Zollstunden vorzunehmen:

- a. Reiseeffekten, Fahrräder (einschliesslich der Motorfahrräder) sowie zollfreie Reismuster, die von Reisenden als Hand- oder eingeschriebenes Gepäck eingeführt und sofort nach Ankunft der Züge zur Zollabfertigung angemeldet werden. In gleicher Weise sind nicht untersuchungspflichtige Tiere zu behandeln, die in den genannten Verkehrsarten eingebracht werden.

Von der Erhebung von Extragebühren kann in diesen Fällen auch dann Umgang genommen werden:

1. wenn mit Reisegepäck zollpflichtige Waren eingeführt werden, sofern sich dieselben nicht als Handelswaren qualifizieren;

³ SR 631.01. Heute: V zum Zollgesetz.

⁴ Fassung gemäss Ziff. II 16 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

2. wenn es sich um voraus- oder nachgesandtes Reisegepäck handelt, das an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen während der bestimmten Dienstzeit abgefertigt werden soll (Art. 111 Abs. 3 ZV).

Reiseeffekten, die als Hand- oder eingeschriebenes Gepäck ausserhalb der Zollstunden oder an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen mit fahrplanmässigen oder Extrazügen zur *Ausfuhr* gelangen, sind ebenfalls ohne Erhebung von Gebühren abzufertigen.

- b. An Werktagen und auf Ansuchen der Transportanstalt oder des Empfängers oder des Reisenden und gegen Entrichtung der Extragebühren:
 1. direkt transitierende Eilgüter aller Art;
 2. raschem Verderben ausgesetzte Eil- und Expressgüter (siehe Anhang III);
 3. Tiere (siehe Anhang III);
 4. zur Einfuhrverzollung bestimmte Handelswaren im Reisendenverkehr, in Einzelfällen und sofern die Verhältnisse die Abfertigung gestatten.
- c. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen:
 1. direkt transitierende Eilgüter aller Art;
 2. raschem Verderben ausgesetzte Eil- und Expressgutsendungen (siehe Anhang III).

Auf die Erhebung der Extragebühr wird verzichtet, wenn die Abfertigungen auf die Zeit der an Werktagen üblichen Dienststunden fallen und nicht besonderes Personal zur Dienstleistung aufgeboden werden muss.

⁵ Tiere, die grenztierärztlich untersucht werden müssen, sind von den Zollämtern in den in Artikel 69 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920⁵ zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vorgesehenen Fällen an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen abzufertigen. Die Extragebühren sind wie für die übrigen zu genannten Zeiten zollamtlich behandelten Güter zu entrichten.

⁶ Die Oberzolldirektion kann für gewisse Verkehrsarten an Stelle der Extragebühren Aversalentschädigungen festsetzen. Sie ist befugt, die Extragebühren zu ermässigen oder die Erhebung vorübergehend zu sistieren, wenn besondere Verkehrsverhältnisse vorliegen oder andere wichtige Gründe es rechtfertigen.

⁷ Als Güter, welche raschem Verderben ausgesetzt sind, gelten die im Anhang III zu der gegenwärtigen Ordnung aufgeführten Waren. Die

⁵ [BS 9 273; AS 1948 731, 1949 II 1058, 1950 II 1523, 1952 10, 1954 252, 1955 33 Art. 6 Abs. 2, 1959, 2178 Art. 7 Abs. 2 Ziff. 2, 1961 399, 1964 142. AS 1967 2042 Art. 62 Ziff. 62.6 Abs. 1]. Siehe heute die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401).

Oberzolldirektion ist ermächtigt, deren Liste je nach Bedürfnis abzuändern.

⁸ Als staatlich anerkannte Feiertage sind die im Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen aufgeführten Feiertage zu betrachten (siehe Anhang IV zu der gegenwärtigen Ordnung). Für die im Auslande gelegenen Bahnzollämter gelten in der Regel als Feiertage diejenigen des betreffenden Landes.

⁹ Die für die zollamtliche Behandlung von Zügen und die Abfertigung von Waren und Tieren zu bezahlenden Gebühren und Entschädigungen finden sich in der Verordnung vom 24. August 1926⁶ über den Bezug besonderer Gebühren bei der Handhabung der Zollgesetzgebung festgesetzt.

§ 4

Amtsplätze

¹ Die Amtsplätze bei Eisenbahnzollämtern an der Grenze und im Innern des Landes werden von der Zollverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnverwaltungen festgesetzt (Art. 45 Abs. 1 ZV). Privatgeleise und Privatlager bilden keine Bestandteile der Amtsplätze.

² In ausgedehnten Bahnhofanlagen sind von den Eisenbahnverwaltungen im Einvernehmen mit der Zollverwaltung wenn möglich in der Nähe des Zollamtes gelegene Stellen (Revisionsgeleise mit Rampen) zu bezeichnen, wo die regelmässige Zollabfertigung von Wagenladungen vorzunehmen ist. Die Verschiebung von Wagen die nicht zollamtlich behandelt sind, nach andern Geleisen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

³ Abfertigungen ausserhalb des Amtsplatzes können ausnahmsweise unter den in der gegenwärtigen Ordnung vorgesehenen Bedingungen stattfinden (§ 23).

§ 5

Bahnzollräume

¹ Die Eisenbahnunternehmungen, die sich mit dem Personen- und Gütertransport über die Grenze befassen, sind verpflichtet, der Zollverwaltung die für ihren Dienstbetrieb auf den Grenzstationen notwendigen Büroräumlichkeiten, einschliesslich der Lokale für Laboratorien, unentgeltlich⁷ zur Verfügung zu stellen und für deren baulichen Unterhalt zu sorgen. Die Lokale sollen mit allen erforderlichen Einrichtungen für Heizung, Beleuchtung und Wasser versehen sein. Für die Kosten der Heizung, Beleuchtung und Reinigung kommt die Zollverwaltung auf, ebenso für die innere Ausstattung. Die Eisenbahnunter-

⁶ [AS 42 472, 62 716 Art. 3, BS 6 614 Art. 4]. Heute: in der V vom 22. Aug. 1984 über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.152.1).

⁷ Heute haben die Bahnunternehmungen für solche Leistungen Anspruch auf angemessene Vergütung (Art. 46 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957 – SR 742.101).

nehmungen sind ferner verpflichtet, unentgeltlich⁸ für die zur einstweiligen Lagerung der Zollgüter, die Revision und den Auslad von Gütern notwendigen Anlagen (Güterhallen, Revisionslokale, Revisionsrampen u. dgl.) sowie für deren Unterhalt, Heizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen (Art. 49 ZG). Alle für die Abfertigung von Zügen, Wagen und Frachtstücken dienenden Anlagen sowie die Zugangswege zu denselben sollen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

² Bei den Zollämtern im Innern des Landes haben die Eisenbahnunternehmungen alle für den Ein- und Auslad und die Abwägung der Güter sowie für deren einstweilige Lagerung benötigten Einrichtungen und Räumlichkeiten unentgeltlich⁹ zur Verfügung zu stellen. Für die Benützung anderer Räumlichkeiten, einschliesslich der Revisionslokale, wird die Zollverwaltung eine Entschädigung ausrichten gemäss Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen.

³ Zur Benützung bahneigener Einrichtungen für die Zollbehandlung von Reisenden, Gepäck oder Gütern, die nicht auf dem Bahnwege eintreffen, bzw. weiterbefördert werden, bedarf es in den unter den Absätzen 1 und 2 hiervoor genannten Fällen der Zustimmung der Bahnverwaltung.

⁴ Es ist Sache der Eisenbahnverwaltungen, im Einvernehmen mit der Zollverwaltung für die Abschliessung der Lager- und Abfertigungsräume zu sorgen.

⁵ Die Beamten und Angestellten der Zollverwaltung haben das Recht, die zur Aufnahme von Zollgütern dienenden Räumlichkeiten und Anlagen in Ausübung ihres Dienstes jederzeit zu betreten.

§ 6

Zugsbegleitung Wenn die Zollsicherheit es erfordert, können die Eisenbahnzüge vom Ausgangszollamt bis zur Grenze oder von dieser bis zum Eingangszollamt durch Organe der Zollverwaltung begleitet werden.

§ 7

Freikarten ¹ Die Eisenbahnverwaltungen gewähren dem mit der unmittelbaren Überwachung des Eisenbahnzollverkehrs betrauten Personal der Zollverwaltung, das in Ausübung dienstlicher Funktionen die Eisenbahn benützen muss, Freikarten; dieselben dürfen nur für dienstliche Fahrten verwendet werden.

⁸ Heute haben die Bahnunternehmungen für solche Leistungen Anspruch auf angemessene Vergütung (Art. 46 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957 – SR 742.101).

⁹ Heute haben die Bahnunternehmungen für solche Leistungen Anspruch auf angemessene Vergütung (Art. 46 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957 – SR 742.101).

² Dem Zollpersonal, welches die Abfertigung des Reisegepäcks in den fahrenden Zügen vornimmt (§ 44), hat die Eisenbahnverwaltung freie Hin- und Rückfahrt auf der in Betracht fallenden Strecke zu gewähren.

§ 8

Im Auslande
gelegene
schweiz. Bahn-
zollämter

Die Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung finden auch sinngemäss Anwendung auf die im Ausland gelegenen schweizerischen Bahnzollämter. Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen der Staatsverträge.

§ 9

Zollvergehen

Die im Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr begangenen Zollvergehen und die Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Eisenbahnzollordnung werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen des ZG und der ZV behandelt.

B. Güterverkehr auf Grenzbahnhöfen

a. Einfuhr

1. Zollkontrolle

§ 10

Stellung
der Waren unter
Zollkontrolle

¹ Die aus dem Auslande ankommenden Güterzüge dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Grenzzollamt nur anhalten, wenn die Sicherheit des Bahndienstes es unbedingt erfordert. An den Zügen oder an den Wagen und deren Ladungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Ist letzteres aus zwingenden Gründen notwendig, so ist dem Grenzzollamt soweit tunlich sofort, spätestens jedoch bei Ankunft des Zuges, hiervon Kenntnis zu geben.

² Unmittelbar nach Ankunft beim Zollamt werden die Züge durch Zollorgane abgenommen und einer allgemeinen Besichtigung unterstellt. Vor Beendigung der Abnahme darf der Zug ohne Zustimmung der Zollbehörde weder geteilt, noch verschoben werden. Die Besichtigung des Zuges enthebt die Zollmeldepflichtigen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer verbindlichen Deklaration (Art. 31 und 35 ZG), noch von der Verpflichtung, Wagenladungen auf Verlangen des Zollamtes zur Revision zu stellen (Art. 36 ZG).

³ Das den Zug abnehmende Zollpersonal ist berechtigt, von der Zugliste oder anderen Zugpapieren Einsicht zu nehmen. Die Revision kann sich auch auf die Lokomotiven und Gepäckwagen erstrecken. Das Zugspersonal untersteht der Zollkontrolle. Es darf nur die zu seinem Gebrauche bestimmte persönliche Habe sowie Reiseproviant in den durch die ZV (Art. 11) zulässig erklärten Mengen mit sich führen.

- ⁴ Die Leerzüge sind durch das Zollpersonal zu revidieren.
- ⁵ Die Eisenbahnverwaltungen haben das notwendige Personal zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen. Ihm kommt insbesondere das Öffnen und Schliessen der Wagen und Frachtstücke zu.
- ⁶ Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, sämtliche mit den ankommenden Zügen eingeführten Wagen zur Zollbehandlung zu stellen. Sie haben dem Zollamte für die eingehenden Gütertransporte so rasch als möglich Ausweise über die beladenen Wagen (sog. Ladelisten) abzugeben. Dieselben sollen Zeichen und Nummern, Inhalt, Bruttogewicht und Bestimmungsort der Wagen sowie die Namen der Empfänger enthalten, ebenso die Angabe des Zuges, mit welchem die Wagen angekommen sind. Neue, mit Frachtbrief spedirierte Eisenbahnfahrzeuge sind auf den Ausweisen ebenfalls aufzuführen.
- ⁷ Für die Sammelwagen und Stückgüter sind besondere Ausweise (Ladelisten) abzugeben, anhand deren die Waren vom Zollamt abgenommen und unter Kontrolle gestellt werden. In denselben sind Name des Empfängers, Bestimmungsort, Zeichen, Nummern, Verpackung, Bruttogewicht und der Inhalt der Frachtstücke anzugeben. Ausweise sind auch für die Eil- und Expressgüter auszufertigen, die mit Personenzügen zur Einfuhr gelangen. Die Ladelisten zu Sammelwagen können auch durch die Speditionsfirmen ausgestellt werden.
- ⁸ Der Auslad der Stückgüter geschieht durch die Eisenbahnverwaltungen. Sie haben die Güter in die Lager- und Abfertigungsräume zu verbringen und abzuwägen. Die Kontrolle der Zeichen, Nummern, der Verpackung und des Gewichtes der Frachtstücke ist Sache des Zollpersonals.
- ⁹ Die Formulare für die Ladelisten werden den Eisenbahnverwaltungen durch die Zollverwaltung unentgeltlich abgegeben.

§ 11

Lagerung
der Güter

- ¹ Die ausgeladenen Stückgüter dürfen nur in die im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Verwaltungen zur einstweiligen Lagerung von unverzollten Waren bestimmten Räumlichkeiten (Güterhallen, Rampen, Lagerplätze) verbracht werden.
- ² Wenn die Räume, welche zur vorübergehenden Lagerung von nicht zollamtlich abgefertigten Gütern bestimmt sind, nicht belegt werden, können sie auch zu andern Zwecken, insbesondere zur Lagerung von Gütern aus dem freien Verkehr in Anspruch genommen werden. Die Lagerung nicht abgefertigter Waren kann bei Güterandrang mit Bewilligung des Zollamtes in den für inländische Güter bestimmten Bahnräumen erfolgen. Die nicht zollamtlich abgefertigten Güter (Zollgüter) sind aber in diesen Fällen stets gesondert zu lagern. Die Lagerplätze für unverzollte Waren sind mit der Aufschrift «Zollgut» zu versehen.

³ Die Überwachung der in den Bahnräumen lagernden Zollgüter ist Sache der Eisenbahnverwaltungen. Die Zollverwaltung haftet für allfälliges Abhandenkommen und für Schaden aller Art nur insoweit, als ein Verschulden des Zollpersonals nachgewiesen werden kann.

⁴ Ohne Zustimmung der Zollverwaltung dürfen an den Gütern keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Eisenbahnverwaltungen haften für die unveränderte Vorführung der in ihren Räumen lagernden Zollgüter. Wird eine Ware vor der zollamtlichen Behandlung abgeführt und kann ihre Art und Beschaffenheit nicht festgestellt werden, so hat die Eisenbahnverwaltung den Zollbetrag nach dem höchsten Tarifansatz zu entrichten, der nach der Natur der Ware in Frage kommen kann. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des ZG.

⁵ Ergeben sich bei der Zollabfertigung der Frachtstücke Mindergeichte gegenüber dem beim Auslad festgestellten oder durch die Transportpapiere ausgewiesenen Gewicht, so kann von einer Verfolgung abgesehen werden, wenn der Unterschied auf offensichtlichen Irrtum oder auf natürliche Einflüsse zurückzuführen und kein Verdacht vorhanden ist, dass Waren beseitigt worden sind.

§ 12

Frist zur Anmeldung für die Zollabfertigung

¹ Die in den Bahnzollräumen lagernden Güter sind innert der Frist von drei Tagen zur Zollabfertigung anzumelden. Die Frist wird von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Ware unter Zollkontrolle gestellt worden ist. Unterliegt sie zunächst der Behandlung durch ein Zollamt des Grenzlandes, so läuft die Frist von dem Zeitpunkte an, in dem die Ware von der ausländischen Zollbehörde freigegeben worden ist.

² Wo besondere Verkehrsverhältnisse bestehen, kann diese Frist durch die Oberzolldirektion bis auf sieben Tage verlängert werden.

³ Ausserdem sind die Zollämter ermächtigt, in folgenden Fällen von sich aus eine Fristverlängerung bis auf sieben Tage zu bewilligen:

- a. wenn sich der Deklarant für die Abgabe einer tarifgemässen Deklaration mit dem Absender oder Empfänger in Verbindung setzen muss;
- b. wenn die für die Reexpedition der Güter oder deren Zollabfertigung erforderlichen Verfügungen oder Dokumente nicht rechtzeitig eintreffen;
- c. wenn Waren wegen Beschädigung oder aus ähnlichen Gründen durch Experten untersucht werden müssen.

⁴ Werden die Güter innert der eingeräumten Frist nicht zur Zollbehandlung angemeldet, so sind sie auf Veranlassung des Zollamtes auf Kosten des Zollpflichtigen entweder über die Grenze zurückzuführen oder nach dem nächstgelegenen Zollager zu verbringen (vgl. Art. 47

Abs. 6 ZV). Die Bahnverwaltung hat den diesbezüglichen Anordnungen des Zollamtes nachzukommen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung können im Bahnhof besondere Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Gütern eingerichtet werden, die von beiden Verwaltungen gemeinsam unter Verschluss und Kontrolle zu halten sind. Sie haben nicht den Charakter von Zolllagern. In dieselben dürfen nur solche Waren verbracht werden, deren Zollabfertigung infolge von Anständen zwischen der Bahnverwaltung und dem Empfänger (Havarie, Nichteinhaltung der Lieferfrist usw.) aufgeschoben werden muss. Die Waren sind in ein besonderes, beim Zollamt verbleibendes Register einzutragen. Die Eintragungen in der Ladeliste sind durch Hinweis auf die entsprechende Nummer des Registers zu löschen.

⁵ Die Waren dürfen ohne besondere Bewilligung der Zollverwaltung nicht länger als ein Jahr in den besondern Räumen lagern. Auf die während ihrer Verwahrung beschädigten Güter finden die Bestimmungen von Artikel 127 ZG und Artikel 152 ZV sinngemässe Anwendung.

⁶ Vom Zolldienst beschlagnahmte Güter sind ebenfalls in die besondern Verschlussräume zu verbringen. Wo keine solchen bestehen, haben die Bahnverwaltungen dafür zu sorgen, dass beschlagnahmte Güter in einem zollsicher verschliessbaren Lokal aufbewahrt werden können.

⁷ Von der Bahn irrtümlich eingeführte Güter, die nicht sofort zurückgesandt werden können, sind in die unter Mitverschluss der Zollverwaltung stehenden Lokale zu verbringen oder durch die Bahn in anderer geeigneter Weise zu lagern.

§ 13

Wagenladungs-
güter; An-
meldung zur
Zollabfertigung

Die Bestimmungen betreffend die Haftung für unveränderte Vorführung von Gütern und die Frist zur Einreichung des Zollabfertigungsantrages gelten auch für Wagenladungsgüter, die nicht ausgeladen werden.

2. Abfertungsverfahren

§ 14

Zollabferti-
gungsantrag
der Verfügungs-
berechtigten

¹ Verfügungsberechtigte (Empfänger) oder ihre Bevollmächtigten, die Waren zur Zollbehandlung anmelden (Art. 29 ZG), haben sich durch die Vorlage des Frachtbriefes auszuweisen. Angestellte von Speditionsfirmerien, die sich gewerbsmässig mit der Ausstellung von Zolldeklarationen befassen, müssen sich über den Besitz einer Legitimationskarte ausweisen. Die Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, andern Privatpersonen den Zutritt zu den Lagerräumen für unverzollte Güter zu verbieten. Die Organe der Zollverwaltung sind berechtigt, von Per-

sonen, die sich in diesen Räumen aufhalten, die Vorlage der Ausweise zu verlangen.

² Die Waren dürfen von der Bahnverwaltung erst ausgeliefert oder weiterbefördert werden, wenn sich die Verfügungsberechtigten oder ihre Bevollmächtigten durch Vorlage der Zollausweise, der zollamtlich abgestempelten Transportpapiere oder durch andere, zwischen den beteiligten Verwaltungen vereinbarte Dokumente darüber ausgewiesen haben, dass die Zollabfertigung stattgefunden hat (vgl. § 11 Abs. 4).

§ 15

Anwendbarkeit der Zollvorschriften auf den Eisenbahnzollverkehr

¹ Auf die Zollabfertigung der an Grenzbahnhöfen ankommenden Güter sind die Vorschriften der ZV anwendbar, soweit nicht durch die gegenwärtige Ordnung besondere Bestimmungen aufgestellt worden sind.

² Die Abfertigungsbefugnisse der Eisenbahnzollämter werden durch Artikel 44 ZV geregelt. Die Zuständigkeit zur Abfertigung von bestimmten Warengattungen ist aus der im Bundesblatt vom 29. September 1926¹⁰ veröffentlichten Übersichtstabelle ersichtlich (Verzeichnis der Waren, deren Abfertigung auf bestimmte Zollämter beschränkt ist, mit Angabe der zuständigen Zollämter).

³ Die besondern Verhältnisse der im Innern des Landes gelegenen Bahnzollämter sind in den §§ 40 und 41 der gegenwärtigen Ordnung geregelt.

§ 16

Abfertigungsart

¹ Die Eisenbahnverwaltungen stellen ihren Abfertigungsantrag auf Grund der im Frachtbrief enthaltenen Vorschriften des Absenders (vgl. die einschlägigen Bestimmungen des Transport- Reglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 11. Dez. 1893¹¹ und des internationalen Übereinkommens vom 23. Okt. 1924¹² über den Eisenbahnfrachtverkehr). Sie sind für ihren Antrag verantwortlich, wenn sie in Fällen, wo der Frachtbrief keine diesbezügliche Vorschrift enthält, die Abfertigung einer Sendung bei einem Zollamt im Innern beantragen. Für die Transitabfertigung nach einem Zollamt im Innern, wenn eine solche überhaupt zulässig ist, übernimmt bei gegenteiliger Frachtbriefvorschrift der Deklarant der

¹⁰ [BBI 1926 II 501]. Diese Tabelle ist heute hinfällig.

¹¹ [AS 13 762, 24 1025, 25 34 351 833, 27 141, 28 9 611 620 692, 29 291 397, 30 45 87 477 518, 31 61 257 442, 32 196 259, 33 508, 34 81 460 462 752 870, 35 221, 36 63 191, 37 159 552 763, 39 349, 40 247 272, 41 662, 43 69 491, 44 50 213 818, 46 47 486, 48 555, 49 209 754. AS 1949 I 581 Art. 189 Bst. b]. Heute: der Transportverordnung vom 5. Nov. 1986 (SR 742.401).

¹² [AS 44 443, 48 497. BS 13 71]. Heute: des Übereink. vom 9. Mai 1980 über den Internationalen Eisenbahnverkehr (SR 0.742.403.1).

Bahnverwaltung für seinen Abfertigungsantrag gleichfalls die volle Verantwortung.

² Die Kommissionäre (Speditionsfirmen) richten ihren Abfertigungsantrag nach den Verfügungen ihrer Auftraggeber. Sie sind für denselben verantwortlich. Die Zollämter sind berechtigt, von den Kommissionären die Vorlage der Verfügungen zur Einsicht zu verlangen.

§ 17

Deklarationen

Die von den Absendern den Transportpapieren beigegebenen Originaldeklarationen dürfen von den Deklaranten der Eisenbahnverwaltungen und Kommissionären benützt werden, sofern sie auf vorschriftsgemäßen, von der schweizerischen Zollverwaltung gelieferten Formularen erstellt worden sind. Die Deklaranten haben indessen diese Dokumente mit ihrer Gegenunterschrift zu versehen.

§ 18

Gewichtskontrolle

¹ Für die zollamtliche Gewichtskontrolle der zur Verzollung angemeldeten Waren haben die Bahnverwaltungen dem Zolldienste die bahndienstlichen Waageinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 49 ZG).

² Das bahnamtlich festgestellte Gewicht wird in der Regel von den Zollämtern anerkannt. In besondern Fällen können die Zollorgane Nachwägungen anordnen (Art. 50 Abs. 2 ZV), und zwar auch dann, wenn die Güter beim Ausland bereits abgewogen worden sind (vgl. § 11 Abs. 5).

³ Die Zollämter können Wagenladungen nach ihrem Ermessen auf der Geleisewaage abwägen oder ausladen lassen und die Abwägung der einzelnen Frachtstücke anordnen. Sie können von der Oberzolldirektion ermächtigt werden, unter den von ihr festgesetzten Bedingungen das Eigengewicht der Eisenbahnwagen durch die Empfangsstationen feststellen zu lassen.

⁴ Die Oberzolldirektion ist befugt, Anordnungen über die vorzunehmende Abwägung von Eisenbahnwagenladungen zu treffen. Das Verfahren wird von ihr im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung festgelegt.

§ 19

Irrtümlich in das Ausland überführte Sendungen. Zollbefreiung

Auf Sendungen, die von der Bahn irrtümlich nach dem Auslande überführt worden sind, sind die Bestimmungen von Artikel 37 Absatz 4¹³ ZV anwendbar. Sie sind bei der Rückkehr zollfrei zuzulassen, wenn durch eine zoll- oder bahnamtliche Bescheinigung nachgewiesen

¹³ Heute: von Art. 37 Abs. 3, in der Fassung vom 11. April 1973.

wird, dass sie stets unter Zoll- und Bahnkontrolle geblieben sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer bundesrechtlicher Erlasse.

§ 20

Vernichtete oder zugrunde gegangene Güter

Auf verzollte Waren, die während des Bahntransportes durch Unfall, höhere Gewalt oder auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet worden sind, finden die Bestimmungen des Artikels 127 ZG und des Artikels 152 ZV Anwendung.

§ 21

In bahnamtlichem Gewahrsam stehende, ohne Revision verzollte Sendungen

¹ Sendungen, die nach Massgabe der Originalbegleitpapiere abgefertigt worden sind (Art. 35 ZG und Art. 56 Abs. 1 ZV können in Ausnahmefällen auf Grund einer besondern Bewilligung der zuständigen Zollkreisdirektion oder der Oberzolldirektion nachträglich revidiert und nach Revisionsbefund verzollt werden. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Sendungen noch in bahnamtlichem Gewahrsam sind und denselben nachgewiesenermassen nie verlassen haben, die Deklaration der Ware in guten Treuen erfolgt und die unrichtige Verzollung bewiesen ist.

² Für Sendungen, die mit Geleitschein abgefertigt worden sind, gelten die Vorschriften von Artikel 79 Absatz 2 ZV.

§ 22

Bahnamtlicher Gewahrsam

Waren werden als in bahnamtlichem Gewahrsam stehend betrachtet, solange sie nicht an Drittpersonen ausgeliefert worden sind.

§ 23

Abfertigungen ausserhalb des Amtesplatzes

¹ Die Abfertigung der an Grenzbahnhöfen ankommenden Waren ausserhalb des Amtesplatzes (Art. 33 ZG) kann ausnahmsweise bewilligt werden, und zwar durch die zuständige Zollkreisdirektion oder durch die Oberzolldirektion, sofern der Ort der Abfertigung nicht in demselben Zollkreise liegt wie das Grenzzollamt. Die Oberzolldirektion setzt die Bedingungen fest, unter denen die Zollämter für bestimmten Warengattungen Amtshandlungen ausserhalb des Amtesplatzes vornehmen dürfen.

² Die Abfertigungen ausserhalb des Amtesplatzes können nur unter Erhebung der in der Verordnung vom 24. August 1926¹⁴ über den Bezug besonderer Gebühren bei der Handhabung der Zollgesetzgebung festgesetzten Gebühren vorgenommen werden und sofern es der Personalbestand des Zollamtes erlaubt (Art. 45 Abs. 2 ZV). Die am

¹⁴ [AS 42 472, 62 716 Art. 3. BS 6 614 Art. 4]. Heute: der in der V vom 22. Aug. 1984 über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.152.1).

Amtsplatz vorzunehmenden Abfertigungen gehen denjenigen ausserhalb desselben stets voran.

³ Die Zollämter sind gehalten, bei Abfertigungen ausserhalb des Amtesplatzes alle für die Sicherheit des Zolleinganges erforderlichen Massnahmen zu treffen.

⁴ Soll die Abfertigung einer Wagenladung an einem Orte stattfinden, wo sich kein Bahnzollamt befindet, so ist der Wagen vom Zollamt, über das die Einfuhr stattfindet, unter Zollverschluss zu legen. Die Sendung wird unter Sicherstellung des höchsten im Tarife vorgesehenen Zollansatzes mit Geleitschein abgefertigt (vgl. § 27). Die Empfangsstation, deren Vorstand zu benachrichtigen ist, darf den angelegten Zollverschluss nicht entfernen lassen, bevor ein Zollbeamter anwesend ist. Sie hat das ihr bezeichnete Zollamt von der Ankunft des Wagens in Kenntnis zu setzen.

3. Zollzahlung

§ 24

Vorschriften
der ZV

Für die Zollzahlung und die Sicherstellung der Zollbeträge im Eisenbahnzollverkehr gelten die Bestimmungen der Artikel 57–66 ZV.

§ 25

Kollektiv-
deklaration

¹ Zu jeder im Eisenbahnverkehr eingehenden und zur Einfuhrverzollung bestimmten Warensendung hat der Zollmeldepflichtige dem Zollamt eine besondere Zolldeklaration zu übergeben.

² Die Oberzolldirektion kann die Ausstellung von Kollektivdeklarationen gestatten. Findet Kollektivdeklaration statt, so werden keine Einzelquittungen ausgestellt. Dagegen ist auf den Frachtbriefen der auf die Sendung entfallende Zollbetrag vorzumerken.

§ 26

Nachforderungen
von Zöllen

¹ Wird durch das abfertigende Zollamt nachträglich festgestellt, dass für eine von der Eisenbahnverwaltung zur Zollbehandlung angemeldete Sendung der Zollbetrag zu niedrig berechnet oder ein zu hoher Betrag zurückvergütet wurde, so ist die Differenz durch die Eisenbahnverwaltung nachzufordern. Ist der Zahlungsauftrag unbestellbar oder wird die Zahlung verweigert, so sind die Akten der Zollkreisdirektion zuzustellen, die nach Massgabe von Artikel 126 ZG verfährt, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zollnachlasses (Art. 127 Ziff. 3 ZG und Art. 151 Abs. 1 ZV) nicht vorhanden sind.

² Wird die unrichtige Zollerhebung oder Zollrückerstattung durch die amtliche Nachprüfung der Zollabfertigungen festgestellt, so ist nach Artikel 126 ZG zu verfahren.

4. Geleitscheinverkehr

§ 27

Abfertigung
auf Grund
des Revisions-
befundes.
Zollverschluss

¹ Für die Geleitscheinabfertigung (Art. 41 ZG) im Eisenbahnzollverkehr gelten die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 69–81 ZV, soweit nicht die gegenwärtige Ordnung besondere Vorschriften aufstellt.

² Sendungen, die auf Grund einer tarifgemässen Deklaration und der zollamtlichen Revision mit Geleitschein abgefertigt worden sind, dürfen während ihres Transportes nicht aus dem Gewahrsam der Bahn genommen werden (Art. 77 Abs. 1 ZV¹⁵). Der Geleitschein soll nach Möglichkeit eine genaue Beschreibung der Ware enthalten. Wird der Transport unterbrochen oder werden die Waren in Privatlokalen untergebracht, so ist die Löschung des Geleitscheins zu verweigern. Die sichergestellten Zoll- und andern Gebühren bleiben in diesem Falle der Zollkasse verfallen.

³ Sendungen, die nicht ununterbrochen im Gewahrsam der Bahn bleiben, sind unter Zollverschluss zu legen. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen der ZV.

⁴ Die Anlegung des Zollverschlusses an Frachtstücke und Eisenbahnwagenladungen wird durch das von der Oberzolldirektion zu erlassende Regulativ betreffend den Zollverschluss geregelt (Art. 75 Abs. 3 ZV). Eisenbahnwagen, die zollamtlich verschlossen werden sollen, müssen den Bestimmungen der Verordnung vom 24. April 1908¹⁶ betreffend die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr entsprechen (Anhang VII).

⁵ An Empfänger in der Schweiz adressierte Bahnsendungen dürfen beim Grenzzollamt nur dann mit Geleitschein abgefertigt werden, wenn am Bestimmungsort ein Eisenbahnzollamt besteht. Trifft letztere Voraussetzung nicht zu, so kann auf ausdrückliches Verlangen des Zollmeldepflichten die Abfertigung von Stückgütern unter Zollverschluss stattfinden. Sie wird auch gewährt, wenn in den Begleitpapieren die Ablieferung an ein am Bestimmungsort bestehendes Zollager, das nicht in Verbindung mit der Eisenbahn steht, begehrt wird. Der sichergestellte Zollbetrag bleibt indessen nach dem höchsten Tarifansatze der Zollkasse verfallen, wenn der Geleitschein nicht

¹⁵ Diese Bestimmung (BS 6 514) ist heute enthalten in Art. 74 Abs. 1 Bst. a ZV (SR 631.01).

¹⁶ [AS 24 593. SR 742.141.3 Art. VI]. Heute: der V vom 16. Dez. 1938 betreffend die Technische Einheit im Eisenbahnwesen (SR 742.141.3).

vorschriftsgemäss gelöscht an das Eintrittszollamt zurückgelangt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen, wenn die Ware Gegenstand eines staatlichen Monopols bildet, ihre Einfuhr verboten ist oder Beschränkungen unterliegt.

⁶ Eisenbahnwagen dürfen nur unter Zollverschluss abgefertigt werden, wenn sich an der Bestimmungsstation ein Zollamt befindet. Ausgenommen sind diejenigen Sendungen, deren Abfertigung am Wohnorte des Empfängers bewilligt worden ist (vgl. § 23 Abs. 4).

⁷ Waren, die auf Grund einer tarifgemässen Deklaration ohne Anlegung des Zollverschlusses mit Geleitschein abgefertigt worden sind, können vom Bestimmungszollamt unter Zollverschluss gelegt werden, wenn sie im Strassenverkehr nach einem nicht im Bahnhof gelegenen Zollager oder nach einem andern Zollamt überführt werden sollen. Wenn das Zollamt es als zweckmässig erachtet und der Personalbestand es erlaubt, kann es auch die Begleitung durch Zollbedienstete anordnen. Hierfür sind die in der Verordnung vom 24. August 1926¹⁷ über den Bezug besonderer Gebühren bei der Handhabung der Zollgesetzgebung vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

⁸ Das gleiche Verfahren kann auch angewendet werden, wenn bei einem Bahngrenzzollamt aus dem Auslande Waren eintreffen, die nicht per Bahn, sondern im Strassenverkehr nach einem andern Zollamt oder nach einem eidgenössischen Zollager befördert werden sollen.

§ 28

Direkte Durchführung und interner Transit; Abfertigung mit Kontrollgeleitschein

¹ Stückgutsendungen und Eisenbahnwagenladungen, welche die Schweiz direkt transitieren oder welche von einer schweizerischen Station direkt nach dem Auslande umspediert werden, können von den Bahnverwaltungen ohne tarifgemässe Deklaration auf Grund einer summarischen Inhaltsangabe zur Abfertigung mit Kontrollgeleitschein angemeldet werden.

² Die vorgenannte Abfertigungsart kann auch bei solchen Sendungen angewendet werden, die von einem Bahnzollamt nach einem andern überwiesen werden, die während des Transportes in bahnamtlichem Gewahrsam verbleiben (interner Transit).

³ Die Abfertigung mit Kontrollgeleitschein, wobei in der Regel von einer Verbleiung der Frachtstücke oder Wagen abgesehen wird, tritt an Stelle der gewöhnlichen Geleitscheinabfertigung mit Zollverschluss. Sind die Sendungen nach einem schweizerischen Bestimmungsort adressiert, so sind Frachtstücke oder Wagenladungen durch eine amtliche Etikette kenntlich zu machen.

¹⁷ [AS 42 472, 62 716 Art. 3. BS 6 614 Art. 4]. Heute: die in der V vom 22. Aug. 1984 über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.152.1).

⁴ Die Eisenbahnverwaltungen dürfen die Sendungen unterwegs nicht ausliefern, ohne sie vorher einem Zollamt zur endgültigen Abfertigung zugeführt zu haben. Sie haften der Zollverwaltung gegenüber für den Zoll nach den höchsten Tarifansätze.

⁵ Kontrollgeleitscheine dürfen ebenfalls ausgestellt werden für Sendungen, die durch Kommissionäre zur Zollabfertigung angemeldet werden, sofern die Waren nicht aus zoll- oder bahnamtlichem Gewahrsam gelangen. Müssen sie anlässlich der Reexpedition durch Kommissionäre von einem Bahnhofteil nach einem andern überführt werden, so kann dieser Transport nur unter zollamtlicher Aufsicht geschehen. Für derartige Sendungen haftet die Bahnverwaltung in gleicher Weise, wie für die von ihr zur Abfertigung mit Kontrollgeleitschein angemeldeten Sendungen.

⁶ Werden Sendungen, für die Kontrollgeleitscheine ausgestellt worden sind, mit andern Waren aus dem gebundenen oder freien Verkehr in von Spediteuren formierten Sammelwagen verladen, so sind Frachtbrief und Ladeliste dem Zollamt zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen. Die mit Kontrollgeleitschein reisenden Frachtstücke sind in den Listen besonders zu kennzeichnen.

⁷ Unter Vorbehalt der von der Oberzolldirektion festzusetzenden Kontroll- und Sicherungsmassnahmen können der internationale Frachtbrief und der internationale Expressgutschein an die Stelle des Kontrollgeleitscheines treten.¹⁸

§ 29

Vorschriften betreffend die Ausstellung und Löschung von Kontrollgeleitscheinen

¹ Bei der Abfertigung mit Kontrollgeleitschein werden die Sendungen in der Regel nicht revidiert. Die Zollämter sind indessen berechtigt, sich zu vergewissern, ob die Sendungen keine Waren enthalten, die in der Schweiz einem staatlichen Monopol, einem Einfuhrverbot oder Verkehrsbeschränkungen unterstellt sind (Art. 70 Abs. 2 ZV¹⁹). Sie sind ausserdem befugt, die Anlegung des Zollverschlusses anzuordnen, wenn dies aus Gründen der Zollsicherheit erforderlich erscheint.

² Die Gültigkeitsfrist der Kontrollgeleitscheine beträgt einen Monat.

³ Die Löschung der Kontrollgeleitscheine erfolgt nach den allgemeinen, für die Geleitscheinlöschung aufgestellten Vorschriften der ZV, soweit nicht durch die gegenwärtige Ordnung abweichende Bestimmungen vorgesehen sind. Aus mehreren Frachtstücken bestehende Sendungen sind dem Zollamte des Bestimmungsortes oder dem Zollamt, über das die Wiederausfuhr stattfindet, in ihrer Gesamtheit vorzuweisen. Die endgültige Abfertigung kann bei jedem zur Geleitscheinlöschung ermächtigten Zollamt stattfinden.

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 31. Mai 1972, in Kraft seit 1. Juli 1972 (AS 1972 877).

¹⁹ Heute: Art. 69 Abs. 3 Satz 2 ZV.

⁴ Ist der Bahntransport einer direkt transitierenden Sendung unterbrochen worden und liegt keine bahnamtliche Bescheinigung vor, wonach die Ware nicht aus bahnamtlichem Gewahrsam gekommen ist, so hat das Austrittszollamt die Sendung zu revidieren und bei Nichtübereinstimmung des Befundes mit den Angaben des Geleitscheines das Strafverfahren einzuleiten (Art. 74 Ziff. 13 ZG). Bei Übereinstimmung sind die Akten der Oberzolldirektion auf dem Dienstwege zu unterbreiten. Wenn keine Gründe dagegen sprechen, kann die Ware in diesem Falle zur Weiterbeförderung freigegeben werden.

⁵ Mit Kontrollgeleitschein abgefertigte Sendungen, die bei Bahnzollämtern an der Grenze ankommen, sind wie die bei den Zollämtern im Innern eintreffenden Waren zu behandeln (siehe § 40 der gegenwärtigen Eisenbahnzollordnung). Mit Zustimmung der Oberzolldirektion kann davon abgesehen werden, solche Sendungen mittels des Formulars «Ladeliste» unter unmittelbare Zollkontrolle zu stellen.

⁶ Die Bahnzollämter an der Grenze dürfen mit Ermächtigung der Oberzolldirektion Sendungen, die mit Kontrollgeleitschein eintreffen, unter Erhebung der vorgesehenen Gebühren im Strassenverkehr nach andern Zollämtern oder nach Zollagern begleiten lassen. Die Geleitscheine sind in diesem Falle vom endgültigen Bestimmungszollamt zu lösen.

§ 30

Unterbliebene
Löschung
von Kontroll-
geleitscheinen

Gelangen die Kontrollgeleitscheine nicht vorschriftsgemäss gelöscht an das Zollamt, das sie ausgestellt hat, zurück, so hat letzteres den Geleitscheinnehmer aufzufordern, den Verbleib der Waren nachzuweisen. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die erforderlichen Nachforschungen anzuordnen. Die Akten sind der Zollkreisdirektion, der das Zollamt unterstellt ist, zu unterbreiten, die je nach den Umständen selbst entscheidet oder der Oberzolldirektion über die Erledigung der Angelegenheit Antrag stellt.

§ 31

Verlust von
Kontrollgeleit-
scheinen. Frist-
verlängerung

¹ Gehen Kontrollgeleitscheine nach ihrer Abgabe verloren, so ist nach Artikel 72 ZV zu verfahren.

² Für die Verlängerung der Fristen sind die Bestimmungen von Artikel 73 Absatz 2 ZV massgebend.

§ 32

Verletzung des
Zollverschlusses
während
des Transportes.
Umlad von
Geleitschein-
gütern

¹ Wenn während des Bahntransportes von zollverschlossenen Stückgütern oder ganzen Wagenladungen aus besondern Verumständen unabsichtlich, z. B. beim Verlad der Stückgüter, durch Reibung auf dem Transport, beim Manövrieren usw., eine Verletzung des Zollverschlusses oder der Umschnürung verursacht worden ist, so hat die

Bahnstation zuhanden des Bestimmungszollamtes über den Tatbestand ein Protokoll nach besonderem Formular aufzunehmen und allfällig abhanden gekommene oder verletzte Bleie oder Siegel durch bahnamtliche Bleie oder Siegel zu ersetzen.

² Müssen aus irgendeiner zwingenden Ursache (Heisslaufen, Achsenbruch usw.) mit Geleitschein abgefertigte Wagenladungen auf Zwischenstationen umgeladen werden, so haben die Bahnstationen über den Tatbestand ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen. Ein vorhandener Zollverschluss ist dabei durch einen bahnamtlichen Verschluss zu ersetzen.

³ In Bahnhöfen, woselbst sich ein Zollamt befindet, hat der Umlad unter Aufsicht von Zollorganen stattzufinden, denen auch die Abnahme des Zollverschlusses, die Vormerkung der veränderten Wagennummer im Geleitschein und die Wiederverbleiung zusteht. Die besondere Protokollaufnahme ist in diesem Falle nicht erforderlich.

⁴ In allen diesen Fällen ist das Bestimmungszollamt ohne weiteres befugt, die Geleitscheinlöschung vorzunehmen, wenn keine sonstigen Unregelmässigkeiten bei der betreffenden Sendung wahrgenommen werden.

§ 33

Fristversäumnis
infolge Unfalls
oder höherer
Gewalt

Wird die Einhaltung der Geleitscheinfrist durch einen während des Eisenbahntransportes eingetretenen Unfall oder durch höhere Gewalt verunmöglicht (Art. 73 Abs. 3 ZV), so kann das Bestimmungszollamt die Löschung des Geleitscheines auf Grund einer schriftlichen Bestätigung des Stationsamtes oder der Güterexpedition vornehmen.

§ 34

Vernichtete oder
beschädigte
Geleitscheinwaren

Wird eine mit Geleitschein abgefertigte Ware während des Transportes durch Unfall oder höhere Gewalt vernichtet, vermindert oder beschädigt, oder wird ihre Vernichtung durch amtliche Verfügung angeordnet, so ist nach Artikel 80 Absatz 4 ZV zu verfahren.

5. Freipassverkehr; Zollager

§ 35

Freipassverkehr

Die Vorschriften der §§ 33 und 34 finden auch Anwendung auf Freipasswaren, die während der Beförderung mit der Eisenbahn vernichtet oder beschädigt werden oder für welche die Einhaltung der Freipassfrist durch während des Transportes eingetretenen Unfall oder höhere Gewalt verunmöglicht wird.

§ 36

Eisenbahnfahrzeuge, Lade- und Schutzmittel;
Zollbehandlung

Die Abfertigung von Eisenbahnfahrzeugen, Lade- und Schutzmitteln ist in Anlage V der gegenwärtigen Ordnung geregelt.

§ 37

Zollager

Auf Zollager, die in Verbindung mit einem Eisenbahnzollamt stehen, finden die allgemeinen Vorschriften der ZV betreffend den Lagerverkehr Anwendung (Art. 82–97).

b. Ausfuhr**§ 38**

Zollkontrolle

¹ Die aus dem freien oder gebundenen Verkehr der Schweiz austretenden Waren sind dem Grenzzollamt durch die Eisenbahnverwaltung oder die Aufgeber (Kommissionäre usw.) unter Vorlage der Transportpapiere zur Zollabfertigung anzumelden. Für den Abfertigungsantrag, die Abfertigung und die Revision gelten die allgemeinen in der ZV enthaltenen Vorschriften.

² Mit der Anmeldung zur Zollabfertigung werden die Waren unter unmittelbare Zollkontrolle gestellt. Stückgüter sind in den besonders hierfür vorgesehenen Räumen der Bahn zu lagern. Hinsichtlich der Bezeichnung der Lagerplätze gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2. Ohne Zustimmung des Zollamtes dürfen die zur Zollabfertigung angemeldeten Waren nicht in den inländischen Verkehr zurückgenommen werden.

³ Die Eisenbahnverwaltungen haben den Zollämtern Ausweise über die zur Ausfuhr bestimmten Stückgüter (Ladelisten) nach den ihnen von der Zollverwaltung unentgeltlich gelieferten Formularen zu übergeben; anhand derselben wird der Verlad der Sendungen zollamtlich überwacht. Für Sammelwagen können die Speditionsfirmen die Ladelisten ausstellen. Die Zollämter sind gehalten, im Einvernehmen mit den Bahnverwaltungen alle Anordnungen zu treffen, um die Ausfuhr der unter Zollkontrolle gestellten Güter sicherzustellen. Es sind ihnen Zuglisten zu übergeben, in denen die Eisenbahnwagen mit Zeichen und Nummern aufzuführen sind. Die Oberzolldirektion ist ermächtigt, für besondere Verhältnisse Spezialvorschriften zu erlassen.

⁴ Für Waren aus dem freien Verkehr der Schweiz, die keinem Ausfuhrzoll unterliegen, können die Zollämter mit Bezug auf die Zollkontrolle Erleichterungen gewähren. Die Ausfuhr von Waren aus dem gebundenen Verkehr sowie von Waren aus dem freien Verkehr, deren Ausgang nachgewiesen werden muss (wie Retourwaren ausländischer Herkunft, für welche Zollrückerstattung beansprucht wird, Waren, für

die Rückzölle gewährt werden), muss durch die Zollorgane ausdrücklich festgestellt werden.

⁵ Die Zollämter sind berechtigt, die im freien oder gebundenen Verkehr ausgeführten Waren nach eigenem Ermessen zu revidieren. Insbesondere können sie Waren, deren Ausfuhr beschränkt ist, einer speziellen Kontrolle und Revision unterstellen.

§ 39

Zwischenaus-
landsverkehr

¹ Waren aus dem freien inländischen Verkehr, die auf den im Anhang VI bezeichneten Eisenbahnstrecken über ausländisches Gebiet wieder nach dem Zollinlande verbracht werden, sind bei der Wiedereinfuhr zollfrei, sofern diese Strecken die kürzeste Verbindung zwischen dem schweizerischen Aufgaborte und der schweizerischen Bestimmungsstation darstellen (vgl. Art. 15 Ziff. 5 ZG). In Zweifelsfällen entscheidet die Oberzolldirektion. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Absatz 5 in Fällen, in denen die Aufgab- oder die Bestimmungsstation im Auslande liegt.

² Die Waren müssen bei der Ausfuhr zur Zwischenabfertigung mit Freipass angemeldet werden. Letztere kann indessen nur dann vorgenommen werden, wenn die Festhaltung der Identität der Ware möglich ist. Die Sendungen sind unter gleichzeitiger genauer Warenbeschreibung tarifgemäss zu deklarieren und in der Regel zu revidieren. Das Zollamt kann, sofern es tunlich erscheint, Identitätszeichen anbringen lassen (vgl. Art. 35 Abs. 4 und Art. 107 Abs. 3 ZV).

³ Die Waren sind über das im Freipass angegebene Zollamt wieder einzuführen. Dasselbe gestattet die zollfreie Wiedereinfuhr, wenn letztere innert nützlicher Frist (vgl. Tabelle zu Art. 103ff. ZV) stattfindet, und sofern über die Identität der Ware kein Zweifel vorhanden ist.

⁴ Ist die Frist nicht eingehalten worden, so hat das Zollamt, über das die Wiedereinfuhr stattfindet, die Löschung des Freipasses zu verweigern. Die zuständige Zollkreisdirektion kann die Löschung indessen bewilligen, wenn der schweizerische Ursprung der Ware nachgewiesen und die Fristüberschreitung begründet werden kann.

⁵ Muss der Transport unterbrochen werden, weil die Sendung unterwegs einer Bahn anderer Spurweite oder einer Dampfschiffunternehmung übergeben wird, so sind die Frachtstücke vom Austrittszollamt zu verbleien. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn die Sendung über ein Strassenzollamt aus der Schweiz austritt, um von einer ausländischen Station aus wieder nach dem Zollinlande gesandt zu werden, oder wenn sie nach Ankunft auf einer ausländischen Station im Strassenverkehr wieder in die Schweiz zurückkehren muss. Ist die Verbleiung untunlich, so darf die zollfreie Wiedereinfuhr nur gewährt werden, wenn über die Identität der Ware keine Zweifel möglich sind und die gewährte Frist eingehalten worden ist.

⁶ Waren, für die bei der Einfuhr kein Freipass vorgewiesen werden kann, oder über deren Identität das Zollamt Zweifel hegt oder deren Zollverschluss verletzt ist, sind wie Waren ausländischen Ursprungs zu behandeln. Die Zollkreisdirektion, über deren Gebiet die Wiedereinfuhr erfolgt, kann indessen zu einem mildern Verfahren Hand bieten, wenn die schweizerische Herkunft der Ware auf andere Weise genügend nachgewiesen werden kann (vgl. Art. 35 Abs. 4 ZV).

⁷ Für ausfuhrzollpflichtige Waren ist anlässlich der Freipassabfertigung der Ausfuhrzoll sicherzustellen. Er bleibt der Zollkasse verfallen, wenn der Freipass nicht vorschriftgemäss gelöscht an das Zollamt, das ihn ausgestellt hat, zurückgelangt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften betreffend allfällige Ausfuhrverbote.

⁸ Bahnsendungen aus dem freien inländischen Verkehr, die über andere als die bezeichneten Eisenbahnstrecken wieder in das Zollinland verbracht werden, dürfen bei der Ausfuhr nicht mit Freipass abgefertigt werden.

⁹ Die Behandlung der von Reisenden über ausländische Eisenbahnstrecken mitgeführten Effekten und Waren wird durch Artikel 35 Absatz 3 ZV geregelt.

C. Güterverkehr bei Bahnzollämtern im Innern

§ 40

Zollkontrolle der ankommenden Sendungen

¹ Mit Kontrollgeleitschein abgefertigte Sendungen, die bei einem Zollamt im Innern ankommen, sind demselben von der Eisenbahnverwaltung unter Übergabe eines Ausweises (Ladeliste) anzumelden. Das Zollamt übernimmt die Waren anhand der Liste und löscht die Geleitscheine durch die Ordnungsnummer, unter welcher die Sendungen eingetragen sind. Die Stückgutsendungen sind an einem besonders hierfür vorgesehenen Platze zu lagern. Wagenladungen sind nach Tunlichkeit auf besondere Geleise zu stellen.

² Die unter unmittelbare Zollkontrolle gestellten Sendungen sind innert der Frist von sechs Tagen, vom Tage ihrer Ankunft an gerechnet, zur Zollbehandlung anzumelden. Sendungen, die innert dieser Frist nicht deklariert worden sind, werden von Amtes wegen nach dem nächsten Zollager geleitet. Sie dürfen auch in besondere, sicher verschliessbare Räumlichkeiten im Bahnhofe verbracht werden, die unter gemeinsamem Verschluss und Kontrolle der Eisenbahn- und Zollverwaltung stehen müssen. In diesen Fällen darf die Lagerfrist ohne Zustimmung der Zollverwaltung nicht über ein Jahr ausgedehnt werden.

³ Die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung über die Zollabfertigung der bei Grenzzollämtern eintreffenden Güter gelten auch für Sen-

dungen, die bei den Zollämtern im Innern unter Zollkontrolle gestellt werden.

§ 41

Ausfuhrabfertigung bei Zollämtern im Innern

¹ Die Bahnzollämter im Innern sowie die Grenzzollämter, die nicht Ausgangszollämter sind, sind in der Regel nicht zur Abfertigung von Waren befugt, die aus dem freien Verkehr stammen und zur Ausfuhr bestimmt sind. Werden derartige Waren zur Freipassabfertigung angemeldet, so sind die Bestimmungen des Artikels 105 Absatz 3 ZV massgebend.

² Waren, die bei einem Bahnzollamt im Innern zur Freipasslöschung angemeldet werden, sind nach erfolgter Zolllabfertigung mit Kontrollgeleitschein nach einem Grenzzollamt abzufertigen, ebenso Waren, deren Ausfuhrbehandlung infolge besonderer Umstände bei einem Zollamt im Innern notwendig erscheint.

³ Die Oberzolldirektion kann die Ausfuhrbehandlung von Gütern, die in Sammelwagen transportiert werden, unter Vorbehalt der zu treffenden Kontrollmassnahmen bei andern als den Austrittszollämtern gestatten.

D. Personen- und Gepäckverkehr

§ 42

Zugshalte

¹ Eisenbahnzüge, die zur Beförderung von Personen und Gepäck dienen, dürfen die Fahrt zwischen der Zollgrenze und dem Grenzzollamte nur unterbrechen, wenn Betriebsrücksichten den Halt erfordern.

² Das Zugspersonal ist verpflichtet, in solchen Fällen alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Reisenden am Verlassen des Zuges zu verhindern.

³ Beim Grenzzollamt ankommende Bahnzüge, die Personen und Gepäck befördern, dürfen ihre Fahrt erst fortsetzen, wenn die Zolllabfertigung beendet ist. Die Eisenbahnbeamten sind verpflichtet, sich beim diensttuenden Zollbeamten hierüber zu vergewissern, bevor sie den Zug weiterfahren lassen.

⁴ Der Zolldienst wird die Abfertigung so beschleunigen, dass die im Fahrplan vorgesehene Umschlagszeit nach Möglichkeit eingehalten werden kann.

§ 43

Abschluss des Bahnhofes

¹ Bei der Ankunft eines Zuges an der Grenzstation dürfen sich ohne Zustimmung des Zollamtes bis nach beendigter Zollrevision auf dem Teile des Bahnhofes, wo der Zug hält, nur die diensttuenden Beamten

und Angestellten sowie Personen aus dem zum Bahnhof gehörigen Wirtschaftsbetrieb, Zeitungverkäufer und Dienstmänner aufhalten.

² Die Eisenbahnverwaltung hat rechtzeitig für die Entfernung aller andern Personen von diesem Bahnhoftteil und für seine Freihaltung und Abschliessung zu sorgen. Der für die Reisenden bestimmte Ausgang wird unter Zollkontrolle gestellt.

§ 44

Revision des
Gepäcks im
Zuge

¹ Die Revision des von den Reisenden in Schnellzügen mitgeführten Gepäcks (Handgepäck) kann im Zuge stattfinden. Bei Schnellzügen, die aus Durchgangswagen zusammengesetzt sind, kann die Revision sowohl des Hand- als des eingeschriebenen Gepäcks im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung während der Fahrt erfolgen.

² Das Zugspersonal ist in diesen Fällen verpflichtet, die Reisenden im geeigneten Zeitpunkt auf die bevorstehende Zollrevision aufmerksam zu machen und sie einzuladen, ihr Handgepäck entsprechend herzurichten und bereit zu halten. Vor beendigter Zugrevision dürfen die Reisenden den Zug nicht verlassen.

³ Das Zugspersonal hat das Zollpersonal in Ausübung seines Dienstes zu unterstützen und von ihm beobachtete Widerhandlungen gegen die Zollvorschriften zu melden.

§ 45

Revision des
Gepäcks an
der Grenzstation

¹ Eingeschriebenes Gepäck nach schweizerischen Inlandstationen, wo sich kein Zollamt befindet, ist auszuladen und in den zur Gepäckrevision bestimmten Raum zu verbringen, sofern die Abfertigung nicht schon im Zuge stattgefunden hat.

² Es ist Sache der Bahnorgane, die Gepäckstücke nach dem Revisionslokal zu verbringen und sie wieder zu verladen.

³ Eingeschriebenes Gepäck, das nicht abgefertigt werden kann, weil weder der Reisende noch ein Bevollmächtigter anwesend ist, oder dessen Revision aus andern Gründen unmöglich ist, wird unter Zollkontrolle gestellt und wie das mit grünem Geleitschein angekommene Gepäck behandelt (vgl. Anhang I Ziff. VI).

⁴ Für die Abfertigung des Gepäcks sind die in Artikel 111 ZV aufgeführten Vorschriften massgebend.

§ 46

Transitierendes
Gepäck

¹ Eingeschriebene Gepäckstücke, die direkt ab einer ausländischen Station nach einer ebenfalls im Ausland gelegenen Station aufgegeben sind sowie solche, die unmittelbar aus dem Auslande bei einer schweizerischen Grenzstation eintreffen, jedoch direkt nach dem Auslande neu aufgegeben werden, unterliegen keiner Zollbehandlung. Die für

die neu aufgegebenen Gepäckstücke ausgestellten Gepäckscheine sind indessen dem Zollamt vorzuweisen, das sie mit dem Datumstempel und dem Stempel «Direktes Transitgut» versieht.

² Die Eisenbahnverwaltungen dürfen derartige Gepäckstücke auf schweizerischen Gebiete nicht ausliefern, ohne sie vorher einem schweizerischen Zollamte zur Zollbehandlung vorgewiesen zu haben.

³ Als Handgepäck eingebrachte zollpflichtige Gegenstände, welche die Schweiz transitieren, sind in der Regel unter Zollverschluss mit Geleitschein abzufertigen. Die Oberzolldirektion kann für den Transit über kurze Inlandstrecken Erleichterungen gewähren.

§ 47

Eingeschriebenes Gepäck; Abfertigung mit Geleitschein nach andern Zollämtern

Eingeschriebene Gepäckstücke nach inländischen Stationen, an denen sich ein Zollamt befindet, können letzterem mit Geleitschein überwiesen werden. Die Zollbehandlung richtet sich im übrigen nach den im Anhang I enthaltenen Bestimmungen.

E. Schiffsverkehr

§ 48

Verkehr der Schiffsverkehrsunternehmen

¹ Die Schiffsverkehrsunternehmen werden den Eisenbahnen gleichgestellt und haben, vorbehältlich anderer Vereinbarung, die gleichen Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen (Art. 52 ZG).

² Die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung gelten auch für den Schiffsverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der konzessionierten Dampfschiffsunternehmen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind.

³ Waren aus dem freien schweizerischen Verkehr, die mit Dampfschiffen auf den im Anhang VI bezeichneten Strecken unter Benützung ausländischen Gebietes befördert werden, unterliegen der gleichen Behandlung wie der Zwischenauslandsverkehr über ausländische Eisenbahnstrecken (§ 39 der gegenwärtigen Ordnung).

§ 49

Freie Schifffahrt

¹ Auf die mit Schiffen nicht konzessionierter Schiffsverkehrsunternehmen (freie Schifffahrt) angeführten Waren, die in die Eisenbahn umgeladen, sowie auf die Waren, die mit der Eisenbahn angeführt und mit den Schiffen der genannten Verkehrsunternehmen weiterbefördert werden, sind die Bestimmungen der Eisenbahnzollordnung sinngemäss anzuwenden.

² Die Oberzolldirektion ist ermächtigt, Abweichungen zuzulassen, sofern die besonderen Verhältnisse der freien Schifffahrt es erforderlich

erscheinen lassen. Sie ist befugt, die besondern Verordnungen aufzustellen, welche die freie Schifffahrt und ihre Beziehungen zum Eisenbahnverkehr regeln.

§ 50

Revisionsrecht
des Zoll-
personals

¹ Den schweizerischen Zollorganen ist im Dienste das Betreten aller Schiffsräume der ausländische Gewässer befahrenden, aber am schweizerischen Ufer befindlichen Schiffe zum Zwecke der Untersuchung derselben auf das Vorhandensein zollpflichtiger Waren jederzeit gestattet.

² Das Revisionsrecht der schweizerischen Zollorgane erstreckt sich auch auf Schiffe, welche angeblich nichts Zollpflichtiges mit sich führen.

§ 51

Warentransport
auf Grenz-
gewässern.
Anmeldung der
Ware zur Zoll-
behandlung

Den Schiffsunternehmungen, welche sich mit dem Warentransport auf Grenzwässern befassen, kommt gegenüber der schweizerischen Zollverwaltung die Eigenschaft des zollmeldepflichtigen Warenführers zu, im Sinne der Artikel 29ff. ZG. Demgemäss sind sie zur Erfüllung der Obliegenheiten des Warenführers in bezug auf Anmeldung der Ware zur Zollbehandlung verpflichtet.

§ 52

Freihaltung der
Zugänge zu den
Zolllokalen an
den Landungs-
plätzen

Die Schifffahrtsunternehmungen haben im Bereiche ihrer Stationsanlagen dafür zu sorgen, dass an Landungsplätzen die direkten Zugänge zu den schweizerischen Zolllokalen freigehalten werden, damit die aussteigenden Reisenden sich ungehindert nach letztern begeben können.

§ 53

Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Anhang I
zu § 47 der Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926

Abfertigungsvorschriften für die Zollbehandlung von Reiseeffekten

I

Im Eisenbahnverkehr in Eil- und gewöhnlicher Fracht eingehende Reiseeffekten, einschliesslich der zum persönlichen Gebrauche der Reisenden bestimmten Sportartikel sowie Einzel-(Stückgut-)sendungen von Übersiedlungs-, Erbschafts- und Aussteuergut, die nach einer schweizerischen Station bestimmt sind, wo sich ein Zollamt befindet, können durch das Eingangszollamt mit Kontrollgeleitschein abgefertigt werden. Für die Zollbehandlung dieser Sendungen sind die allgemeinen Vorschriften der ZV und der Eisenbahnzollordnung massgebend.

II

¹ Eingeschriebene Gepäckstücke mit Bestimmung nach einer schweizerischen Station, an der sich ein Zollamt befindet, können auf Antrag der Eisenbahnverwaltung durch das Eingangszollamt ohne Revision und ohne Zollverschluss mit Geleitschein für Reisegepäck (grüner Geleitschein) abgefertigt werden.

² Insbesondere ist demgemäss zu verfahren, wenn sich weder der Eigentümer noch ein Vertreter desselben zur Zollabfertigung meldet oder wenn die Umschlagszeiten an der Grenze die Zollabfertigung nicht gestatten.

³ Eingeschriebenes Gepäck, das auf den Grenzbahnhöfen nach einer inländischen Station mit Zollamt neu aufgegeben wird, kann ebenfalls mit grünem Geleitschein abgefertigt werden.

III

Bei der Ausstellung der grünen Geleitscheine ist folgendes Abfertigungsverfahren zu beobachten:

- a. Es ist gestattet, für mehrere, gleichzeitig nach demselben Bestimmungszollamt zur Abfertigung gelangende Gepäckstücke einen Kollektivgeleitschein auszustellen.

Auf den beim Zollamt verbleibenden Doppeln der grünen Geleitscheine hat die Gepäckexpedition deren Empfang unterschriftlich zu bestätigen.

- b. Die Gepäckstücke sind von der Bahnverwaltung durch Etiketten kenntlich zu machen. Diese werden von der Zollverwaltung unentgeltlich abgegeben und sind mit dem Aufdruck «Gepäck» zu versehen. Nach der endgültigen Abfertigung am Bestimmungsort sind die Etiketten durch das Zollamt ungültig zu machen.

Gepäckwagen und verschliessbare Abteilungen von solchen, die ausschliesslich Gepäckstücke mit Bestimmung nach dem nämlichen Inlands- oder Grenzzollamt enthalten, sind vom Eingangszollamt in der Regel zu ver-

bleien. Für den Gesamthalt kann ein Kollektivgeleitschein ausgestellt werden.

IV

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die mit grünem Geleitschein abgefertigten Gepäckstücke dem Bestimmungszollamt unverändert zuzuführen und sie nicht auszuliefern, bevor ihre endgültige Zollbehandlung stattgefunden hat. Sie haften der Zollverwaltung gegenüber für den Zollbetrag nach dem höchsten Tarifsatz.

V

¹ Die Gepäckexpedition der Bestimmungsstation hat die unter Zollkontrolle stehenden Gepäckstücke sofort nach ihrer Ankunft in das Zollrevisionslokal verbringen zu lassen und dem Zollamt die grünen Geleitscheine gegen Quittung zu übergeben.

² Das Zollamt hat den Verschluss von den zollamtlich verschlossenen Gepäckwagen oder von den Gepäckwagen mit zollamtlich verschlossenen Abteilungen abzunehmen. Auslad und Transport der Gepäckstücke nach dem Revisionslokal werden durch die Bahngane besorgt.

³ Ist der Zollverschluss verletzt oder werden anderweitige Unregelmässigkeiten festgestellt, so hat das Zollamt nach den entsprechenden Vorschriften der ZV zu verfahren.

⁴ Das Zollamt nimmt die ihm überwiesenen Gepäckstücke sofort unter Kontrolle und führt ein Verzeichnis derselben auf dem Formular «Ladeliste».

⁵ Die Bahngane können von diesem Verzeichnis jederzeit Einsicht nehmen.

⁶ Die dienstleitenden Beamten des Zollamtes haben von Zeit zu Zeit anhand der Ladelisten einen Lagersturz vorzunehmen.

⁷ Die gelöschten Geleitscheine sind an das Zollamt, das sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

VI

¹ Bei der zollamtlichen Abfertigung hat der Eigentümer, sein Bevollmächtigter oder ein Bahnangestellter zugegen zu sein. Ihnen liegt die Deklaration, das Öffnen sowie das Aus- und Wiedereinpacken der Gepäckstücke ob.

² Gepäckstücke, welche innert der Frist von sechs Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort nicht zur Zollbehandlung angemeldet werden, sind vom Zollamt zu verbleien und mit Geleitschein mit zweimonatlicher Frist abzufertigen. Sie sind der Bahn zu gutfindender Lagerung zu übergeben.

³ Besteht am Bestimmungsort ein eidgenössisches Zollager, so können die nicht zollamtlich abgefertigten Gepäckstücke letzterm zur Einlagerung überwiesen werden.

⁴ Zollämter, die über einen besondern, verschliessbaren Raum für die Aufbewahrung von Reiseeffekten verfügen, können unabgefertigte Gepäckstücke auch in demselben lagern, soweit Platz vorhanden ist. Die Einlagerungsfrist darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

⁵ Die weitere Zollbehandlung vollzieht sich nach den allgemeinen Bestimmungen der ZV und der Eisenbahnzollordnung.

VII

¹ Werden die bei einem Zollamt unter unmittelbare Zollkontrolle gestellten Gepäckstücke nach einem andern Zollamt überführt, so können sie wieder mit grünem Geleitschein ohne Zollverschluss, unter Sicherstellung des höchsten Zolles, abgefertigt werden.

² Werden Gepäcksendungen, die mit grünem Geleitschein auf der Bestimmungsstation eintreffen, umspediert, ohne dem Zollamt zur Zollbehandlung vorgewiesen zu werden, so hat der Eisenbahnbeamte die neue Nummer der Gepäcksendung auf dem Geleitschein vorzumerken und durch Unterschrift und Datumstempel zu bescheinigen, dass das Gut nicht aus bahnamtlicher Verwahrung gekommen ist. Solche Geleitscheine werden von den Zollämtern ohne weiteres zur Löschung entgegengenommen.

VIII

¹ Die Bewachung der Zollokale für Gepäckabfertigung liegt den bahndienstlichen Organen ob.

² Die Zollverwaltung haftet für das Abhandenkommen von Gepäckstücken und für Schaden aller Art nur so weit, als ein Verschulden des Zollpersonals nachgewiesen werden kann.

IX

Gelangen grüne Geleitscheine nicht vorschriftsgemäss gelöscht an das Zollamt, das sie ausgestellt hat, zurück, so ist nach § 30 der Eisenbahnzollordnung zu verfahren.

X

¹ Die Oberzolldirektion ist ermächtigt, das der Eisenbahnzollordnung beigegebene Verzeichnis der Zollämter und Stationen, nach denen die Abfertigung mit grünem Geleitschein zulässig ist (Anhang II), je nach den vorhandenen Verhältnissen abzuändern.

² Durch vorstehende Vorschriften wird das Regulativ vom 10. Dezember 1908²⁰ betreffend die Abfertigung mit Zollgeleitschein von Reiseeffekten und Einzelsendungen von Übersiedlungsgut im Bahnverkehr sowie die Bekanntmachung der Oberzolldirektion vom 22. März 1923²¹ betreffend die Zollabfertigung von Reiseeffekten nach innerschweizerischen Zollämtern oder nach einem andern Bahngrenzzollamt aufgehoben.

²⁰ In der AS nicht veröffentlicht.

²¹ In der AS nicht veröffentlicht.

*Anhang II
zur Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926*

Verzeichnis der Zollämter und Stationen, nach welchen Abfertigung mit grünem Geleitschein zulässig ist

(Stand am 1. Januar 1971)

- I. Zollkreis: Aarau, Basel SBB-Eilgut, Basel Bad. Bhf., Bern, Biel, Delle-Gare, Luzern.
- II. Zollkreis: Erzingen, Konstanz, Neuhausen SBB, Rafz-Bhf., Romanshorn, Schaffhausen-Bhf., Thayngen-Bhf., Waldshut, Winterthur, Zürich-Eilgut.
- III. Zollkreis: Buchs, Campocogno, St. Margrethen Bhf., St. Gallen.
- IV. Zollkreis: Chiasso-staz. GV, Locarno, Lugano, Luino.
- V. Zollkreis: Bouveret, Brig, La Chaux-de-Fonds, Domodossola, Lausanne port-franc, Le Locle, Le Locle-Col-des-Roches PV, Neuchâtel, Pontarlier, Vallorbe-Gare, Vevey-Entrepôt, Yverdon-Entrepôt.
- VI. Zollkreis: Genève-Cornavin, La Plaine-Gare.

Anhang III
zu § 3 der Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926

Verzeichnis der Güter, die als raschem Verderben ausgesetzt betrachtet und von den Zollämtern im Eil- und Expressgutverkehr auch ausserhalb der Zollstunden und an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen abgefertigt werden können.

Beeren, frisch	Milch, frisch
Bier	Obst, frisch
Bierhefe	Pflanzen, lebend
Bienenstöcke, gefüllt ²²	Presshefe
Blumen, geschnitten	Rahm, frisch
Blumenzwiebeln	Seidencocons, lebend
Butter, frisch	Seidenraupeneier
Eier, frisch	Schaltiere, frisch oder bloss gesotten
Fische, frisch, einschliesslich Stockfische, gewässert	Südfrüchte, frisch
Fischeier (Fischbrut)	Tiere, lebend, nicht untersuchungspflichtig
Früchte, frisch	Weintrauben, frisch
Gemüse, frisch ²³ , ohne Kartoffeln und Rüben, wenn spez. deklariert	Weinmost
Geflügel, lebend oder tot ²⁴	Weichkäse
	Wildbret ²⁵

Die Ausfuhrabfertigung von Eil- und Expressgütern ausserhalb der Zollstunden und an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist in der Regel ebenfalls auf diese Warengattungen beschränkt.

Die Zollämter sind befugt, nach ihrem Ermessen auch andere Eil- und Expressgüter, deren Zollbehandlung wegen leichter Verderblichkeit der Ware verlangt wird, ausserhalb der Zollstunden und an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen abzufertigen. Für dieselben sind die Extragebühren aber auch dann zu erheben, wenn die

²² Bienenstöcke, Geflügel, Wildschweine und Rentiere sind untersuchungspflichtig. Ihre Abfertigung kann nur an Wochentagen unter Vorbehalt der grenztierärztlichen Untersuchung stattfinden. Ausgenommen sind die Ausfuhr und die direkte Durchfuhr.

²³ Hierunter fallen u.a. Artischocken, Bohnen, Blumenkohl und andere Kohllarten, Erbsen, Esszwiebeln, Gurken, Kohlraben, Lauch, Rettich, grüner Salat, Sellerie, Spargeln, Spinat, Pilze, Tomaten, Trüffel usw.

²⁴ Bienenstöcke, Geflügel, Wildschweine und Rentiere sind untersuchungspflichtig. Ihre Abfertigung kann nur an Wochentagen unter Vorbehalt der grenztierärztlichen Untersuchung stattfinden. Ausgenommen sind die Ausfuhr und die direkte Durchfuhr.

²⁵ Bienenstöcke, Geflügel, Wildschweine und Rentiere sind untersuchungspflichtig. Ihre Abfertigung kann nur an Wochentagen unter Vorbehalt der grenztierärztlichen Untersuchung stattfinden. Ausgenommen sind die Ausfuhr und die direkte Durchfuhr.

Abfertigung an Sonn- und Feiertagen zu den an Werktagen üblichen Zollstunden stattfindet.

Anhang IV
zu § 3 der Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926

Verzeichnis der eidgenössischen und kantonalen Feiertage

(gemäss Transportreglement vom 11. Dezember 1893²⁶ der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen)

1. Eidgenössische Feiertage:²⁷

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und Weihnachten.

2. Kantonale Feiertage:²⁸

Zürich	1. Mai, 1. August, Stephanstag (26. Dezember).
Bern	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), gültig nur für die Stationen: Bärschwil, La Ferrière, Grellingen, Laufen, Liesberg, Roches (BE), Zwingen; Stephanstag (26. Dezember), für die übrigen Stationen. ²⁹
Luzern	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember).
Uri	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember).
Schwyz	Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).
Unterwalden ob dem Wald	Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).
Unterwalden nid dem Wald	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember).
Glarus	2. Januar, Fahrtsfest (erster Donnerstag im April), Mariä Himmelfahrt (15. August), Stephanstag (26. Dezember).
Zug	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember).
Freiburg	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

Diese Feiertage haben keine Gültigkeit für die Stationen Fräschels, Galmiz, Kerzers, Murten und Sugiez.

²⁶ Für dieses R siehe Fussnote in § 16 des vorliegenden Erlasses. Heute: gemäss Art. 19 und Anlage 2 der Transportverordnung vom 5. Nov. 1986 (SR 742.401).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1978 1913).

²⁸ SR 742.401 Anlage 2.

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1978 1913).

Solothurn	1. Mai ab 12 Uhr, Fronleichnam, 1. August ab 12 Uhr, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).
Basel-Stadt	1. Mai, Stephanstag (26. Dezember).
Basel-Land	Stephanstag (26. Dezember).
Schaffhausen	Stephanstag (26. Dezember), nur, sofern er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt.
Appenzell A.-Rh.	Stephanstag (26. Dezember), nur, sofern er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt.
Appenzell I.-Rh.	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).
St. Gallen	Stephanstag (26. Dezember), nur, sofern er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt.
Graubünden	Stephanstag (26. Dezember).
Aargau	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), gültig für die Stationen: Benzenschwil, Berikon-Widen, Boswil-Bünzen, Bremgarten, Bremgarten West, Dottikon-Dintikon, Döttingen-Klingnau, Eiken, Etzgen, Felsenau (AG), Frick, Hornussen, Koblenz, Laufenburg, Leibstadt, Mühlaus, Mumpf, Muri (AG), Oberrüti, Rudolfstetten, Sarmentorf, Schwaderloch, Sins, Stein-Säckingen, Sulz, Villmergen, Wohlen; Fronleichnam, Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), gültig für die Station: Rümikon-Mellikon; Fronleichnam, Allerheiligen (1. November), gültig für die Stationen: Mägenwil, Mellingen, Rekingen (AG), Siggenthal-Würenlingen, Turgi; Fronleichnam, gültig für die Stationen: Baden, Baden Oberstadt, Dättwil, Killwangen Spreitenbach, Wettingen, Würenlos, Zurzach; Allerheiligen (1. November), gültig für die Stationen: Kaiseraugst, Möhlin, Rheinfelden; für die übrigen Stationen: keine weiteren Feiertage.
Thurgau	Fronleichnam, Stephanstag (26. Dezember), letzterer nur, sofern er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt.
Tessin	Josefstag (19. März), St. Peter-und-Paul-Tag (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen 1. November).
Waadt	Montag nach dem eidgenössischen Betttag.

Wallis	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember).
Neuenburg	2. Januar, 1. März.
Genf	Jeûne genevois (10 Tage vor dem Eidg. Bettag), 31. Dezember (Jahrestag der Restauration der Republik).
Jura	1. Mai, Fronleichnam, 23. Juni, Allerheiligen (1. November). ³⁰

Für die auf deutschem Gebiet gelegenen Stationen der Schweizerischen Bundesbahnen bestehen folgende Feiertage: Fronleichnam und Stephanstag (26. Dezember).

Für die übrigen, auf ausländischem Gebiete gelegenen Bahnzollämter wird hinsichtlich der Feiertage auf § 3 Ziffer 8 der Eisenbahnzollordnung verwiesen.

³⁰ Kanton eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1978 1913).

Anhang V
zu § 36 der Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926

Zollbehandlung der Eisenbahnfahrzeuge und deren Zubehör, der Wagensatzbestandteile, der Lade- und Schutzmittel

1. Eisenbahnfahrzeuge

A.

In einen inländischen Wagenpark eingestellte Fahrzeuge

¹ Die in den Wagenpark einer inländischen Eisenbahngesellschaft eingereichten, als solche gekennzeichneten Fahrzeuge können die schweizerische Zollgrenze in beiden Richtungen, gleichgültig ob sie leer oder beladen sind, ohne weiteres überschreiten. Beim Wiedereingang in die Schweiz sind sie zollfrei zuzulassen.

² Im Auslande gebaute Fahrzeuge dürfen erst nach erfolgter Einfuhrverzollung in den inländischen Wagenpark eingestellt werden. Ihre Einstellung in den Wagenpark der Schweizerischen Bundesbahnen ist der Oberzolldirektion durch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen, die Einstellung in den Wagenpark der Privatbahnen durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation³¹ halbjährlich zu melden.

B.

Ausländischen Bahnen gehörende Fahrzeuge

¹ Die in den Wagenpark einer ausländischen Eisenbahngesellschaft eingereichten, durch die Eigentumsmerkmale als einer ausländischen Bahnverwaltung gehörend bezeichneten Eisenbahnfahrzeuge sind beim Eingang in die Schweiz zollfrei zuzulassen, wenn sie zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nach Beendigung der Fahrt wieder zurückgehen oder, wenn sie leer eingeführt werden, um Personen oder Waren ins Ausland zu bringen. Diese Fahrzeuge dürfen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz von den Eisenbahnunternehmen zur Beförderung von Personen oder Waren benützt werden.

² Die im internationalen Verkehr die Grenze überschreitenden Schlaf- und Speisewagen ausländischer Gesellschaften werden einschliesslich der an schweizerischen Grenzbahnhöfen stationierten Reservewagen ohne weiteres zollfrei zugelassen.

C.

Privatgüterwagen: Begriff

¹ Privatgüterwagen sind die in den Wagenpark einer Eisenbahnverwaltung eingestellten Wagen, die dem Einsteller gehören oder die er von einem Dritten oder von der Bahn auf längere Zeit zur ausschliess-

³¹ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

lichen Benützung gemietet hat. Sie tragen ausser dem Eigentumsmerkmal der Bahn, in deren Park sie eingestellt sind, den Namen oder die Firma des Einstellers, den Namen der Heimatstation und hinter der Wagennummer das Zeichen P.

In einen ausländischen Wagenpark eingestellte Privatgüterwagen

² Die in einen fremden Wagenpark eingestellten Privatgüterwagen ausländischer oder einheimischer Firmen werden ohne besondere Zollformalitäten zugelassen, wenn sie nur zum Transporte von Waren nach der Schweiz oder aus der Schweiz dienen.

³ Privatgüterwagen dieser Art, die zur Ausführung von Transporten im schweizerischen Binnenverkehr verwendet werden, unterliegen der Einfuhrverzollung.

Ausländische, gemietete Privatgüterwagen

⁴ Gemietete ausländische Privatgüterwagen, die zur Ausführung von Transporten im schweizerischen Binnenverkehr verwendet werden, sind mit Freipass bis auf sechs Monate Frist abzufertigen.

⁵ Die Frist von sechs Monaten wird nur gewährt, wenn dem Zollamt ein Mietvertrag oder andere gleichwertige Dokumente vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so beträgt sie nur einen Monat. Die Zollkreisdirektionen können sie gegen Entrichtung einer Gebühr bis auf sechs Monate verlängern, wenn die erforderlichen Belege nachträglich beigebracht werden.

⁶ Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen wird der Oberzolldirektion die ausländischen Privatgüterwagen melden, welche nicht sofort nach Entleerung oder Beladung nach dem Auslande zurückkehren.

D.

Ausländische, auf einem Grenzbahnhofe stationierte Privatgüterwagen

¹ Inländischen Firmen gehörende, unverzollte Privatgüterwagen, die in einem ausländischen Wagenpark eingestellt, aber in Grenzbahnhöfen auf Schweizergebiet stationiert sind, dürfen nicht zu Transporten ab dieser Station nach einer Inlandstation verwendet werden. Die Verwendung zu solchen oder zu andern internen Transporten ist von der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen der Oberzolldirektion zu melden.

² Diese Wagen dürfen dagegen auf den mit dem Grenzbahnhof in direkter Verbindung stehenden Privatgeleisen sowie zu Transporten zwischen ausländischen und inländischen Stationen benützt werden.

E.

Ausländische, nicht in einen Wagenpark eingestellte Fahrzeuge

Im Ausland gebaute, jedoch nicht in einen ausländischen Wagenpark eingestellte Eisenbahnwagen, die mit Bestimmung zur Einfuhr über die Grenze gebracht werden, sind zu verzollen. Wenn sie die Schweiz nur durchfahren, findet Abfertigung mit Geleitschein statt.

F.

Lokomotiven Lokomotiven ausländischer und inländischer Eisenbahnunternehmungen unterliegen den für die Eisenbahnwagen geltenden Bestimmungen.

2. Zubehör zu Eisenbahnwagen**A.**

Einrichtungsgegenstände für Eisenbahnwagen In Eisenbahnwagen vorhandene lose Einrichtungsgegenstände (wie Polster, Bettzeug, Küchengeräte, Speisegeschirr usw.) werden, wenn sie in einem am Wagen angebrachten Verzeichnis aufgeführt sind, wie die Wagen selbst, andernfalls für sich nach den allgemeinen Zollvorschriften behandelt. Ein Doppel der Liste ist den Zollämtern zu übergeben. Anlässlich der zollamtlichen Kontrolle fehlende Gegenstände sind zu verzollen, wenn deren Verbleib im Ausland nicht nachgewiesen werden kann.

B.

Vorräte in Eisenbahnwagen

- 1 Vorräte (Lebensmittel, Getränke usw.), die sich in den vorübergehend in die Schweiz eintretenden ausländischen Speisewagen befinden und nicht unter Zollverschluss gelegt werden, oder die beim Ausgang nicht unter Zollverschluss gelegt worden waren, sind zu verzollen.
- 2 Vorräte, die in den zeitweise ins Ausland gehenden schweizerischen Speisewagen enthalten sind, können bei der Ausfuhr zollamtlich verschlossen werden. Bei der Rückkehr sind die nicht unter Zollverschluss gelegten Vorräte zollpflichtig.
- 3 Die Speise- und Schlafwagengesellschaften sind gehalten, den Zollämtern Pläne zu übergeben, aus denen die innere Einrichtung der Wagen (Räume, Behälter, mit dem Wagen in Verbindung stehende Möbel u. dgl.) ersichtlich ist.

3. Bestandteile und Ersatzstücke für Eisenbahnwagen und Lokomotiven

Bahndienstgut

- 1 Mit Dienstbegleitschein reisende lose Bestandteile und Ersatzstücke zu Eisenbahnfahrzeugen schweizerischer und ausländischer Bahnverwaltungen, wie Räderpaare, Schmierbüchsen, Federn u. dgl., brauchen nicht schriftlich deklariert zu werden. Die Zollbefreiung wird gegen Vorweisung der Dienstbegleitscheine gewährt. Die Gegenstände sind in die Ladelisten einzutragen.
- 2 Die Erleichterung erstreckt sich auf Bahndienstgut:
 - a. ausländischer Bahnverwaltungen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr;

- b. schweizerischer Bahnverwaltungen bei der Einfuhr (auf ausländischen Bahnstrecken defekt gewordene und deshalb nach der Schweiz zurückgesandte Bestandteile schweizerischer Eisenbahnfahrzeuge);
- c. schweizerischer Bahnverwaltungen bei der Ausfuhr (Ersatzstücke) für die unter Buchstabe *b* genannten Gegenstände.

³ Die Oberzolldirektion ist befugt, für aus- und durchgeführtes Bahndienstgut weitere Erleichterungen zu gewähren.

4. Lade- und Schutzmittel, Ausrüstungsgegenstände

A.

Decken, Ketten,
Seile usw.

¹ Gebrauchte Decken, Ketten, Seile u. dgl., die beim Eingang in die Schweiz zum Schutze von Waren in ganzen Wagenladungen dienen, im Frachtbrief oder in einem besondern Begleitschein als Eigentum einer ausländischen Bahnverwaltung ausgewiesen werden, sowie aus dem Auslande zurückkehrende Lade- und Schutzmittel dieser Art, welche inländischen Bahnverwaltungen gehören, sind auf den Ladelisten aufzuführen, brauchen aber nicht schriftlich deklariert zu werden. Die Zollfreischreibung erfolgt durch Abstempelung der Begleitpapiere. Für aus- und durchgeführte, Bahnverwaltungen gehörende Decken, Seile u. dgl. kann die Oberzolldirektion weitergehende Erleichterungen gewähren.

² Privaten gehörende Decken, Ketten, Seile u. dgl., die beim Eingange in die Schweiz zum Schutze von Waren dienen, werden zollfrei zugelassen, sofern sie durch deutliche, haltbare Aufschrift als Eigentum einer ausländischen Firma bezeichnet oder von einem Deckenfrachtbrief für die Rücksendung begleitet sind oder wenn ihre sofortige Rücksendung an den Versender im Ausland nach den Angaben in den Begleitpapieren mit Sicherheit anzunehmen ist. Dieses Material ist in den Ladelisten aufzuführen und schriftlich zu deklarieren. Sind die Decken neu oder anscheinend neu oder ist deren sofortige Rücksendung ins Ausland nicht gesichert, so sind sie mit Freipass abzufertigen.

³ Aus dem Auslande zurückkehrende gebrauchte Wagendecken schweizerischer Versender sind schriftlich zu deklarieren; sie können gegen Vorlage des Ausfuhrfrachtbriefes oder auf Grund der frachtfreien Rückspedition zollfrei zugelassen werden. Neue oder anscheinend neue Decken sind zollpflichtig, sofern die Berechtigung zur zollfreien Einfuhr nicht gehörig nachgewiesen werden kann.

B.

Holzgerüste

¹ Holzgerüste und Lattengestelle, die dauernd oder vorübergehend an Eisenbahnwagen angebracht sind, können als integrierende Bestandteile der Wagen betrachtet und wie diese behandelt werden, wenn sie

nur dazu dienen, die Wagen für den Transport von Waren herzurichten und die Waren während der Fahrt auf den Wagen festzuhalten.

² Vorübergehend an den Eisenbahnwagen angebrachte Holzgerüste und Lattengestelle dieser Art können unter Sicherstellung des ihrer Beschaffenheit entsprechenden Zolles mit Freipass abgefertigt werden, wenn die Möglichkeit besteht, sie nach Entladung der Wagen im Inlande zu gebrauchen.

³ Holzgerüste und Lattengestelle, die andern Zwecken dienen (z. B. zur Erhöhung des Ladevermögens, zum Schutze der Ladung), werden nicht als integrierende Bestandteile der Eisenbahnwagen betrachtet.

Anhang VI
zu § 39 der Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926

Verzeichnis der Strecken, über die der zollfreie Zwischen- auslandsverkehr mit Waren gestattet ist

a. Eisenbahnverkehr

Flüh–Rodersdorf (Birsigtalbahn)

Basel–BB.–Waldshut³²

Basel–BB.–Erzingen³³

Basel–BB. } –Erzingen–Thayngen³⁴
Waldshut }

Basel–BB. } –Erzingen–Schaffhausen³⁵
Waldshut }

Basel–BB } –Erzingen–Schaffhausen–Thayngen–Singen–Konstanz³⁶
Waldshut }

Schaffhausen–Thayngen–Singen–Konstanz³⁷

Schaffhausen–Singen–Ramsen³⁸

Thayngen–Singen–Konstanz³⁹

Thayngen–Singen–Ramsen^{40 41}

Erzingen–Waldshut bzw.–Koblenz (Abfertigung in Waldshut)

Waldshut–Ober–Lauchringen–Stühlingen

Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr über diese Strecke ist gestattet für Waren aus dem freien schweizerischen Verkehr, die über das Strassenzollamt Schleithem in die Schweiz eingeführt oder aus der Schweiz ausgeführt werden.

³² Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr ist nur für Sendungen gestattet, deren Aufgabe- und Bestimmungsstation die Endpunkte der genannten Strecken darstellen.

³³ Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr ist nur für Sendungen gestattet, deren Aufgabe- und Bestimmungsstation die Endpunkte der genannten Strecken darstellen.

³⁴ Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr ist nur für Sendungen gestattet, deren Aufgabe- und Bestimmungsstation die Endpunkte der genannten Strecken darstellen.

³⁵ Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr ist nur für Sendungen gestattet, deren Aufgabe- und Bestimmungsstation die Endpunkte der genannten Strecken darstellen.

³⁶ Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr ist nur für Sendungen gestattet, deren Aufgabe- und Bestimmungsstation die Endpunkte der genannten Strecken darstellen.

³⁷ Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr ist nur für Sendungen gestattet, deren Aufgabe- und Bestimmungsstation die Endpunkte der genannten Strecken darstellen.

³⁸ Für die von Ramsen kommenden oder nach Ramsen bestimmten Sendungen erstellt bzw. löscht das Zollamt Singen die Deklarationen für die zollfreie Wiedereinfuhr.

³⁹ Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr ist nur für Sendungen gestattet, deren Aufgabe- und Bestimmungsstation die Endpunkte der genannten Strecken darstellen.

⁴⁰ Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr ist nur für Sendungen gestattet, deren Aufgabe- und Bestimmungsstation die Endpunkte der genannten Strecken darstellen.

⁴¹ Für die von Ramsen kommenden oder nach Ramsen bestimmten Sendungen erstellt bzw. löscht das Zollamt Singen die Deklarationen für die zollfreie Wiedereinfuhr.

St. Margrethen–Bahnhof } –Landeck–Martinsbruck (für die Ortschaften
 Buchs–Bahnhof } bis Remüs)⁴²
 } –Landeck–Münster (für das ganze Münstertal)⁴³

Campocologno–Veltlin–Menaggio–Porlezza–Lugano⁴⁴

Campocologno–Chiasso⁴⁵

Campocologno–Domodossola–Brig⁴⁶

Campocologno–Chiavenna–Castasegna⁴⁷

Castasegna–Chiavenna–Chiasso⁴⁸

Castasegna–Chiavenna–Domodossola–Brig⁴⁹

Brig–Domodossola–Chiasso

Brig–Domodossola–Luino

Brig–Domodossola–Camedo⁵⁰

Brig–Iselle–Gondo⁵¹

Vallorbe–Gare–Verrières–Gare via Pontarlier

Vallorbe–Gare } –Le Locle–Col–des–Roches via Pontarlier–Morteau
 Verrières–Gare }

Genève–Gare–Cornavin } –Genève–Eaux–Vives par Longerey

La Plaine–Gare } –Chêne–Gare par Longerey

La Plaine–Gare–Chancy par Pougny–Chancy⁵²

Genève–Eaux–Vives } –Bouveret

Chêne–Gare }

Genève–Eaux–Vives } –Châtelard par Chamonix⁵³

Chêne–Gare } –Genève–Cornavin

} –La Plaine–Gare

Anmerkung: Die Zollfreiheit wird für den Zwischenauslandsverkehr gewährt, der sich auf den erwähnten Strecken in beiden Richtungen bewegt.

b. Dampfschiffverkehr

Bodensee: Strecke Rheineck-Schaffhausen für den Verkehr zwischen den schweizerischen Ortschaften.

42 Zum Teil Bahn-, zum Teil Strassenverkehr.

43 Zum Teil Bahn-, zum Teil Strassenverkehr.

44 Zum Teil Bahn-, zum Teil Schiffsverkehr, zum Teil per Schmalspurbahn.

45 Zum Teil per Schmalspurbahn.

46 Zum Teil per Schmalspurbahn.

47 Zum Teil Bahn-, zum Teil Strassenverkehr.

48 Zum Teil Bahn-, zum Teil Strassenverkehr.

49 Zum Teil Bahn-, zum Teil Strassenverkehr.

50 Zum Teil per Schmalspurbahn.

51 Zum Teil Bahn-, zum Teil Strassenverkehr.

52 Zum Teil Bahn-, zum Teil Strassenverkehr.

53 Zum Teil per Schmalspurbahn.

Genfersee: Der zollfreie Zwischenauslandsverkehr umfasst den Verkehr zwischen den schweizerischen Dampfschiffstationen.

*Anhang VII⁵⁴
Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926*

Vorschriften über die Beförderung von Zollgütern und über die Einrichtung der Wagen zur Beförderung von Zollgütern

Allgemeines

1. In Wagen mit durchbrochenen Wänden oder Fussböden darf nur Gut befördert werden, das weder im Ganzen noch in Teilen durch die Öffnungen in den Wänden oder Fussböden herausgenommen oder ausgetauscht werden kann.

Flüssigkeiten oder Güter von körniger oder mehliger Beschaffenheit dürfen in diesen Wagen nicht befördert werden, auch dann nicht, wenn sich das Gut in Fässern oder Säcken befindet.

2. Die Wagen und Wagenabteilungen müssen sich leicht und sicher so verschliessen lassen, dass das im Laderaum eingeschlossene Gut nicht ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren weggenommen oder anderes Gut hineingebracht werden kann.

Schäden an Wagen machen diese für die Weiterbeförderung von Zollgut ungeeignet, wenn durch die infolge der Schäden etwa entstandenen Öffnungen Ladegut weggenommen oder anderes Gut in die Wagen hineingebracht werden kann.

3. In den Wagen und Wagenabteilen dürfen keine geheimen oder schwer zu entdeckenden Räume sein, in denen sich Gut oder Reisegepäck unterbringen lässt.

4. Bei Wagen mit mehreren voneinander getrennten Abteilungen muss jede Abteilung mit einem Buchstaben bezeichnet sein.

Gedekte Wagen, Klappdeckelwagen und Behälterwagen

1. Seitenwände, Fussboden, Dach und andere den Laderaum bildende Teile des Wagens müssen so befestigt sein, dass sie ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von aussen weder gelöst noch wieder befestigt werden können.

Bei geschlossener Schiebetür darf zwischen der Tür und den festen Teilen des Wagens nur ein Spalt von höchstens 20 mm verbleiben.

2. Die Schiebetürführung oben und unten muss so an den Wagen befestigt sein, dass die geschlossene Tür ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht geöffnet oder abgehoben werden kann.

3. Schiebetüren müssen so gebaut oder durch Sicherungen so gehalten sein, dass die geschlossene Tür von der Laufschiene ohne sichtbare Spuren nicht abgehoben oder abgezogen werden kann.

⁵⁴ Fassung gemäss Art. VI der V vom 16. Dez. 1938 betreffend die Technische Einheit im Eisenbahnwesen (SR 742.141.3).

Die Sicherung kann z.B. bestehen in einem Haken, der beim Verschluss der Tür in eine an der Laufschiene festgenietete Öse eingreift, oder in einer Verlängerung des inneren Türrahmenbeschlages bis unter Kopf oder Fuss der Laufschiene, oder in einem an der Laufschiene festgenieteten Winkel oder Bügel. Eine Sicherung, bei der Zollschlösser, Zollbleie oder andere gleichwertige Zollverschlüsse so angebracht werden können, dass die Tür nicht abgehoben oder abgezogen werden kann, ist ausnahmsweise gestattet.

Laufrollenhalter müssen derart befestigt sein, dass sie ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht losgemacht werden können.

4. Schiebetüren müssen Einfallhaken oder andere gleich gut sichernde Verschlussvorrichtungen haben. Diese Verschlussvorrichtungen dürfen bei verschlossener Tür nicht ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren losgemacht werden können.

5. Gelenkbänder der Drehtüren gedeckter Güterwagen, der Deckel der Behälterwagen sowie der Deckel und Türen der Klappdeckelwagen müssen so befestigt sein, dass die Bänder von aussen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht losgemacht werden können. Von aussen zugängliche Befestigungsbolzen der Gelenkbänder und Gelenkbolzen müssen vernietet sein.

6. Türen, die bei der gewöhnlichen Verwendung der Wagen nicht benützt werden, müssen durch Verschaltungen, Leisten oder Eisenbänder so verschlossen gehalten werden, dass sie von aussen nicht geöffnet werden können.

7. Türen gedeckter Güterwagen, Deckel und Türen der Klappdeckelwagen sowie die Verschlüsse der zum Laderaum führenden Öffnungen von Behälterwagen müssen Ösen zum Einhängen von Zollschlössern oder Zollbleien oder andere Zollverschlüsseinrichtungen haben, die ein Öffnen der Türen, der Deckel oder der Verschlüsse der Öffnungen von Behälterwagen ohne Verletzung des Zollverschlusses unmöglich machen. Flanschverbindungen von Rohrleitungen an Behälterwagen müssen durch Zollschlösser, Zollbleie oder andere gleichwertige Zollverschlüsse gesichert werden können, wenn nicht die Rohrleitungen durch zollsichere Verschlüsse vom Laderaum abgeschaltet sind, oder wenn der vorstehende Gewindeteil der Befestigungsbolzen nicht vernietet ist.

Die Ösen müssen einen lichten Durchmesser von mindestens 15 mm haben.

Ösen oder andere Zollverschlüsseinrichtungen müssen so befestigt sein, dass sie ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von aussen nicht losgemacht werden können.

Die Befestigungsmuttern der Verschlüsseinrichtungen müssen grundsätzlich im Wageninnern angebracht sein. Sofern das nicht möglich ist, muss der vorstehende Gewindeteil des Befestigungsbolzens vernietet sein oder es müssen Zollschlösser, Zollbleie oder andere gleichwertige Zollverschlüsse angebracht werden können.

8. Fenster, Lüftungsöffnungen und andere Öffnungen müssen so gesichert sein, dass Ladegut nicht weggenommen oder anderes Gut hineingebracht werden kann.

Sind die Fenster und Öffnungen durch Eisenstäbe, Gitter, Lattenroste oder gelochte Bleche gesichert, so dürfen die einzelnen verbleibenden Öffnungen nicht grösser als

30 cm² sein. Die Sicherungen müssen so befestigt sein, dass einzelne Teile ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von aussen nicht losgemacht werden können.

Sind die Fenster und Öffnungen durch Schieber oder Klappen gesichert, so müssen diese derart befestigt und verschliessbar sein, dass sie von aussen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht geöffnet werden können. Von aussen zu öffnende Schieber oder Klappen dürfen auch durch Zolleschlösser, Zollbleie oder andere gleichwertige Zollverschlüsse, wie in Ziffer 7 beschrieben, gesichert sein.

Abflusslöcher in dem Fussboden von mehr als 35 mm Durchmesser müssen durch Gitter od. dgl. gesichert sein.

9. Wenn Güter ihrer Eigenart wegen in gedeckten Wagen mit teilweise geöffneten Türen befördert werden müssen, so müssen die Türen Einfallhaken oder andere gleich gut sichernde Feststellvorrichtungen haben. Diese Vorrichtungen müssen so befestigt sein, dass sie auch bei teilweise geöffneter Tür nicht ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren losgemacht werden können. Ist die freibleibende Türöffnung so gross, dass Ladegut herausgenommen oder anderes Gut hineingebracht werden kann, so muss die Öffnung durch Gitter, Lattenroste usw., wie in Ziffer 8 beschrieben, gesichert sein.

Offene Wagen

Offene Wagen, die Ringe oder andere Befestigungsvorrichtungen für Decken haben, dürfen zur Beförderung von Zollgütern benutzt werden, wenn das einzelne Frachtstück mindestens 25 kg wiegt oder wenn es sich um Güter handelt, deren Verladung in gedeckte Wagen oder Klappdeckelwagen wegen der Grösse oder Beschaffenheit der Güter, z.B. grosse Maschinen, Dampfkessel, Holz, Baumwolle, Kohle, Sand, Steine, Erze, Eisen aller Art, Vieh, Heringe, Tran, Petroleum nicht zulässig oder nicht üblich ist.

In diesem Falle haben die Zollbehörden nach den von den leitenden Behörden gegebenen Weisungen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entfernern oder Vertauschen der Ladung Decken anzubringen sind, ob Erkennungsbleie anzulegen oder andere Sicherungsmassnahmen zu treffen sind, oder ob vom Überlegen einer Decke und von anderen Massnahmen zur Festhaltung der Identität abzusehen ist. Auch kann die zuständige Behörde die Ladung begleiten lassen.

Die von den leitenden Behörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen müssen den andern Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Schutzdecken

1. Zur Befestigung der Decken müssen an den Wagen geschlossen zusammengesweisste Rinde angebracht sein. Die Ringhalter müssen an dem Wagen in einem Abstand von höchstens 1150 mm so befestigt sein, dass sie von aussen ohne Anwen-

dung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht losgemacht werden können. Die Ringe müssen so angebracht sein, dass bei übergelegter Decke und durchgezogener Verschlusschnur weder die Türen sich öffnen noch herausnehmbare Wagenwände sich abheben lassen.

2. Decken müssen an den Rändern mit Metallösen eingefasste Löcher zum Durchziehen der Verschlussleine haben. Die Löcher müssen etwa ebenso weit voneinander entfernt sein, wie die Ringe an den Wagen. Die Decken müssen ausreichend gross und im gutem Zustand sein. Nähte müssen auch bei eingesetzten Stücken auf der Innenseite liegen oder doppelt, d.h. in zwei Reihen von 15 bis 25 mm Abstand, angeordnet sein.

3. Verschlussleinen müssen aus einem Stück sein und müssen an beiden Enden Metallspitzen haben, hinter denen Ösen eingearbeitet sind, in die nach dem Zusammenknüpfen der Leinenenden der Zollverschluss eingehängt werden kann.